

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Bayerischen Wassergesetzes

A) Problem

Das geltende Bayerische Wassergesetz ist in großen Teilen durch das im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung vom Bund neu erlassene Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 überholt und bedarf einer Neukonzipierung. Regelungen im Landesrecht werden notwendig, weil der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis nur eingeschränkt Gebrauch gemacht und darüber hinaus in zahlreichen Fällen die Detailregelungen ausdrücklich den Ländern überlassen hat. Wassergesetzliche Regelungen des Bundes unterliegen ferner, soweit sie nicht stoff- oder anlagenbezogen sind, der Abweichungsbefugnis der Länder.

Da das neue Wasserhaushaltsgesetz bereits zum 1. März 2010 in Kraft tritt, ist dieses Gesetz dringlich.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das bisherige Bayerische Wassergesetz neu erlassen und nach Struktur und Inhalt auf das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes hin ausgerichtet werden. Dabei werden die eingeführten und bewährten Regelungen des bisherigen Bayerischen Wassergesetzes möglichst unverändert erhalten und die bisherige Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten fortgeführt, um den Änderungsaufwand gering zu halten und eine sichere Fortführung des Verwaltungsvollzugs zu gewährleisten.

An neuen Regelungen sind insbesondere folgende Bestimmungen hervorzuheben:

– Verordnungsermächtigungen (Art. 17)

Das neue Wasserhaushaltsgesetz hat die Regelung von Details insbesondere zur Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben auf die Verordnungsebene verlagert. § 23 WHG gibt deshalb der Bundesregierung umfassende Verordnungsermächtigungen, die auch bisherige Rechtsverordnungen der Länder einbeziehen (z.B. Eigenüberwachungsverordnung, Anlagenverordnung). Im Wege der Abweichungsgesetzgebung soll die Möglichkeit eröffnet werden, zeitnah abweichende Regelungen im Landesrecht zu erlassen.

– Benutzung zu Zwecken der Fischerei (Art. 19)

Abweichend von § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG sollen die zulassungsfreien Benutzungen zu Zwecken der Fischerei nicht dem Gemeingebrauch und den damit verbundenen Beschränkungen zugeordnet werden, sondern wie bisher als eigenständige Befreiungsregelung erhalten bleiben.

– Gewässerrandstreifen (Art. 21)

Abweichend von den in § 38 WHG gesetzlich definierten Gewässerrandstreifen sollen in Bayern Gewässerrandstreifen bei Gewässern erster oder zweiter Ordnung vorrangig durch Verträge geregelt werden; im Übrigen können Gewässerrandstreifen angeordnet werden. Damit kann besser auf die tatsächlichen Erfordernisse des Gewässerschutzes und die Belange der Eigentümer von Ufergrundstücken eingegangen werden.

– Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten (Art. 32)

Über die bundesrechtlich festgelegten Ausgleichsansprüche hinaus sollen gesetzliche Ausgleichsansprüche für Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen begründet werden. Wie bisher sollen Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel auch dann ausgeglichen werden, wenn die Beschränkung zwar für Wasserschutzgebiete erlassen worden ist, aber nicht Gegenstand der einzelnen Schutzgebietsverordnung ist.

– Gewässeraufsicht (Art. 58 ff)

Bei der behördlichen Überwachung von Abwassereinleitungen sollen technische Überprüfungen, Messungen und Kontrollen unter Beteiligung privater Sachverständiger und privater Prüflaboratorien auf Kosten der Anlagenbetreiber durchgeführt werden. Bei Kleinkläranlagen soll die nach der bisherigen Eigenüberwachungsverordnung bestehende Bescheinigungspflicht in die technische Beaufsichtigung der Gewässer einbezogen werden.

– Erlaubnis mit Zulassungsfiktion (Art. 70)

Die im Verwaltungsverfahrensgesetz neu geschaffene Genehmigungsfiktion soll auf häufig anfallende Erlaubnisverfahren angewendet werden. Hierzu wird auf die Tatbestände des vereinfachten Verfahrens nach Art. 17a BayWG in der bisherigen Fassung zurückgegriffen.

Im Weiteren werden das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes, das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, die Eigenüberwachungsverordnung und die Bayerische Bauordnung und das Fischereigesetz für Bayern an dieses Gesetz und das neue Wasserhaushaltsgesetz angepasst.

Die Vollzugszuständigkeit für Rohrleitungsanlagen und eine Verordnungsermächtigung für die Zulassung von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen sollen im Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen geregelt werden.

Im Kommunalabgabengesetz soll ausdrücklich verankert werden, dass einrichtungsbezogene Informationskosten, z.B. die den Trägern der Wasserversorgung bei Erfüllung der Informationsverpflichtungen nach § 50 Abs. 3 Satz 2 WHG entstehenden Kosten, in die Kalkulation der Benutzungsgebühren eingestellt werden dürfen.

Im Fischereigesetz für Bayern wird zusätzlich eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen für die Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben eingefügt.

Zur Minderung des Normenbestands können das Gesetz über die Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter und 56 nicht mehr benötigte Zuständigkeitsverordnungen aufgehoben werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das neue Wasserhaushaltsgesetz verlagert viele Regelungen aus dem bisherigen Landesrecht auf den Bund. Das vorliegende Gesetz ergänzt das Wasserhaushaltsgesetz durch Regelungen, die schon im Wesentlichen im bisherigen Bayerischen Wassergesetz enthalten waren. Solche Regelungen sind gegenüber dem bisherigen Vollzugsaufwand kostenneutral. Nachfolgend werden nur Änderungen zum bisherigen Bayerischen Wassergesetz dargestellt.

Staat:**Gewässerrandstreifen (Art. 21)**

§ 38 WHG führt Gewässerrandstreifen kraft Gesetzes ein und gibt den Vollzugsbehörden die Möglichkeit, den Gewässerrandstreifen nach den örtlichen Erfordernissen anders festzulegen oder im Außenbereich ganz aufzuheben. Darüber hinaus müssen die Behörden über Ausnahmen und Befreiungsanträge entscheiden, wenn die in Gewässerrandstreifen geltenden Verbote im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden.

Im Wege der Abweichungsgesetzgebung sollen in Bayern die Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Einzelverträge zwischen dem Träger der Unterhaltungslast (Freistaat Bayern) und den Grundstückseigentümern vereinbart werden (Abs. 1). Die Regelung knüpft an die bisherige Praxis an und führt diese fort. Ein Kostenmehraufwand ist bei Fortführung der bisherigen Praxis damit nicht verbunden.

Daneben gibt es nach Abs. 2 an Gewässern dritter Ordnung die Möglichkeit zur Anordnung von Gewässerrandstreifen durch die Kreisverwaltungsbehörden, wenn dies zur Erreichung der Güteziele nach Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach Abschluss der zweiten Bewirtschaftungsperiode erforderlich ist. Die bayerische Abweichungsregelung vermeidet damit eine allgemeine Einführung von Gewässerrandstreifen. Damit werden insbesondere die nach der bundesrechtlichen Regelung vorgesehenen Ausnahmeentscheidungen vermieden. Ebenso werden Entscheidungen über die Breite des Gewässerrandstreifens in Bayern nicht erforderlich. Die bayerische Lösung geht vom Vorrang freiwilliger Maßnahmen zum Gewässerschutz aus, die durch Maßnahmen der Landwirtschaftsförderung unterstützt werden. Nur soweit nach dem Ende der zweiten Bewirtschaftungsperiode die Bewirtschaftungsziele nicht erreicht sind, werden hoheitliche Maßnahmen erforderlich. Die vorgesehene Regelung reduziert den Aufwand des Staates auf das unabdingbar Erforderliche. Der Aufwand kann mit vorhandenen Mitteln bewältigt werden, Ausgleichskosten fallen nicht an.

Gewässerkundliche Aufgaben im Zusammenhang mit Klimaveränderungen (Art. 58)

In Art. 58 werden schon nach bisherigem Recht unter dem Sammelbegriff „gewässerkundliches Messwesen“ bestehende Aufgaben gesondert angesprochen (Untersuchung des natürlichen Wasserkreislaufs im Hinblick auf das Klima). Diese Nennung stellt mehr eine Hervorhebung von im Zeichen des Klimawandels und einer besseren Vorsorge an Bedeutung zunehmenden Aufgaben dar und kann im Rahmen der verfügbaren Mittel erfüllt werden.

Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Heilquellen auf die Regierungen

Anerkennungsverfahren sind selten. Mit der Verlagerung der Zuständigkeit wird das Anerkennungsverfahren ortsnäher vollzogen. Bei den Regierungen entfallen bisherige Zuarbeiten, die in etwa mit der neu zu übernehmenden Genehmigungsaufgabe korrespondieren. Beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit entfällt die Genehmigungszuständigkeit; es entsteht aber neu eine Aufsichtspflicht, um eine gleichmäßige Handhabung der Genehmigungspraxis sicherzustellen. Im Ergebnis verbleibt es sowohl beim Staatsministerium als auch bei den Regierungen in etwa bei dem bisherigen Aufwand.

Kommunen:

Erweiterung der Ausgleichsansprüche in Wasserschutzgebieten (Art. 32)

Die Erweiterung der Ausgleichsansprüche betrifft Betriebsanlagen der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie in Wasserschutzgebieten gelegen sind und schutzgebietsbedingt erhöhte Bau- und Betriebsausgaben anfallen. In den Wasserschutzgebietsverordnungen werden regelmäßig besondere bauliche Anforderungen zum Trinkwasserschutz festgelegt. Daraus resultieren Mehraufwendungen der Land- und Forstwirte, ähnlich wie bei der Bodennutzung. Beispiel: Eine Güllegrube oder ein Stallgebäude im Schutzgebiet muss mit einer zusätzlichen Dichtung oder Lecküberwachung errichtet werden. Die Anlagen müssen häufiger überwacht werden. Die Schutzanforderungen sichern die Qualität des gewonnenen Trinkwassers und begünstigen damit den Träger der Wasserversorgung.

Die Anforderungen betreffen nach der Arbeitshilfe für Schutzgebietsverordnungen des StMUG in erster Linie Stallungen, Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie ortsfeste Anlagen zur Silagebereitung. Solche Anlagen sind in der Regel in der engeren Schutzzone und im Fassungsbereich verboten und damit unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche nicht ausgleichsfähig. In der weiteren Schutzzone können in der Regel zusätzlich gefordert werden: Aufteilung des Lagervolumens auf mehrere Behälter, Leckageerkennungsmaßnahmen, größere Auffangvolumina. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftbehälter ist festzustellen, dass zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie die Lagervolumina bis 31. Dezember 2008 auf den Anfall für ein halbes Jahr nachzurüsten waren. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass in den meisten Fällen die Baukosten bereits angefallen und in eine künftige Ausgleichsregelung nicht mehr einbezogen werden können – es verbleiben noch etwaige erhöhte Betriebskosten. Wegen der Vielgestaltigkeit der Fälle können Kosten im Einzelnen nicht beziffert werden. Aus der Sicht der Träger der Wasserversorgung ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Baukosten um Einmalkosten handelt, die bei der Wasserpreisbildung auf mehrere Jahre verteilt werden können.

Ob und in welcher Höhe sich bei der Umlage der Ausgleichsbeträge Auswirkungen auf die Wasserpreise ergeben, hängt in hohem Maße von der verkauften Wassermenge ab. Für die Mehrzahl der Träger der Wasserversorgung werden deshalb keine signifikanten Preiserhöhungen erwartet. Bei kleinen Versorgungseinheiten mit geringem Wasserumsatz können sich signifikante Preiserhöhungen ergeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich insoweit um die Träger der Wasserversorgung handelt, deren Wirtschaftskraft bereits jetzt nicht ausreicht, um die bestehenden Ausgleichspflichten nach § 9 Abs. 4 WHG (alt) zu erfüllen. In der Praxis haben die Anspruchsberechtigten dann den Ausgleich nicht geltend gemacht, da der Ausgleichsvorteil letztlich über die Gebühren wieder abgeschöpft werden würde.

Im Einzelfall muss dabei beachtet werden, ob die kostendeckenden Wasserpreise eine zumutbare Grenze überschritten haben.

Soweit diese Kosten über Gebühren gedeckt werden können, ergibt sich keine konnexitätsrelevante Mehrbelastung der Kommunen.

Beteiligung privater Sachverständiger an Aufgaben der technischen Gewässeraufsicht

Im Vollzug des Art. 59 (Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen) ist unter der Annahme, dass private Sachverständige immer als Verwaltungshelfer mit technischen Ermittlungen beauftragt werden, mit folgenden Kosten zu rechnen:

Aufgabe	Fallzahl	Kosten pro Prüfung	Kosten pro Jahr	Bayern ges. Jahr
Untersuchungen, kommunales Abwasser bis 10.000 EW	2.320	520 €	1.050 €	2,41 Mio. €
Untersuchungen, kommunales Abwasser größer 10.000 EW	400	520 €	1.560 €	0,62 Mio. €
Prüfung des Betriebstagebuchs der Eigenüberwachung einschließlich Jahresbericht	2.720		125 – 300 €	0,55 Mio. €
Begehung der Anlage	2.720		50 – 100 €	0,16 Mio. €
Kontrollmessung bei Durchflussmessanlagen (jedes 5. Jahr)	2.720	geschätzt 1.000 €	200 €	0,54 Mio. €
Entlastungsanlagen bei kommunalen Kanalnetzen (jedes 3. Jahr)	7.000	150 €	50 €	0,35 Mio. €
kommunale Kanalnetze (analog Zahl KA)	2.720	180 – 720 €	90 – 360 €	0,61 Mio. € (Mittel)

Die zu erwartenden Jahresbelastungen pro Gemeinde liegen generell unter 3.000 Euro und dürften damit nicht nennenswert auf die Gebühren durchschlagen.

Bei Kleinkläranlagen verbleibt es bei der schon bestehenden Funktionskontrolle durch private Sachverständige, zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht.

Nachdem diese Kosten über Gebühren gedeckt werden können, ergibt sich keine konnexitätsrelevante Mehrbelastung der Kommunen.

Wirtschaft, Bürger:**Beteiligung privater Sachverständiger an Aufgaben der technischen Gewässeraufsicht**

Im Vollzug des Art. 59 (Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen) ist unter der Annahme, dass private Sachverständige immer als Verwaltungshelfer mit technischen Ermittlungen beauftragt werden, mit folgenden Kosten zu rechnen:

Aufgabe	Fallzahl	Kosten pro Prüfung	Kosten pro Jahr	Bayern ges. Jahr
Untersuchungen, sonstiges Abwasser von weniger als 100 m ³ /d	1.630 (davon mittelbare Einleitungen 1.200)	475 €	950 €	1,55 Mio. €
Untersuchungen, sonstiges Abwasser von 100 m ³ /d und mehr	570 (davon mittelbare Einleitungen 300)	650 € (Mittel)	1.950 €	1,15 Mio. €
Prüfung des Betriebs- tagebuchs der Eigen- überwachung ein- schließlich Jahres- bericht	2.200		150 – 350 €	0,44 Mio. € (Mittel)
Begehung der Anlage	2.200		50 – 150 €	0,22 Mio. € (Mittel)
Kontrollmessung bei Durchflussmessanla- gen (jedes 5. Jahr)	2.200	geschätzt 1.000 €	200 €	0,44 Mio. €
industrielle Kanalnetze (analog Zahl KA)	2.200	25 – 200 €	25 – 200 €	0,24 Mio. € (Mittel)

Die zu erwartenden Jahresbelastungen pro Betrieb liegen generell unter 3000 €/a und dürften sich damit nicht nennenswert auf Preise durchschlagen.

Anforderung von Unterlagen bei Anzeigen nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayWG

Nähere Angaben und Unterlagen zur Konkretisierung einer Anzeige von Erd- aufschlüssen waren schon nach bisherigem Recht erforderlich. Insofern han- delt es sich nur um eine Klarstellung einer nunmehr bundesrechtlich geregel- ten Verpflichtung. Zu den Bürokratiekosten hat der Bund in der Begründung zum Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes (Bundratsdrucksache 280/09, Seite 126) Bürokratiekosten im Einzelfall von 26,06 Euro zugrunde gelegt. Bei einer für Bayern angenommenen Fallzahl von ca. 300 ergeben sich Büro- kratiekosten in Höhe von ca. 7.818,00 Euro pro Jahr.

Sonstige Bürokratiekosten:

Im Übrigen sind die Bürokratiekosten, die sich nach dem nunmehr weitgehend zu einer Vollregelung ausgebauten Wasserhaushaltsgesetz ergeben, detailliert in der Begründung zum Entwurf des Wasserhaushaltsgesetz (a.a.O., S. 118 ff) ausführlich dargestellt. Im Entwurf des bayerischen Wassergesetzes werden diese Verpflichtungen nicht verschärft, so dass auf die Ermittlungen des Bundes vollinhaltlich zurückgegriffen werden kann.

Gesetzentwurf

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- Art. 3 Gewässerverzeichnisse
- Art. 4 Duldungspflicht
- Art. 5 Eigentum an den Gewässern erster oder zweiter Ordnung
- Art. 6 Eigentum an Gewässern, die kein selbstständiges Grundstück bilden
- Art. 7 Überflutungen
- Art. 8 Natürliche Verlandungen
- Art. 9 Künstliche Verlandungen
- Art. 10 Wiederherstellung eines Gewässers
- Art. 11 Uferabriss
- Art. 12 Uferlinie
- Art. 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 14 Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten
- Art. 15 Beschränkte Erlaubnis
- Art. 16 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis
- Art. 17 Umsetzung durch Rechtsverordnung

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- Art. 18 Gemeingebrauch
- Art. 19 Benutzung zu Zwecken der Fischerei
- Art. 20 Genehmigung von Anlagen

- Art. 21 Gewässerrandstreifen
- Art. 22 Unterhaltungslast
- Art. 23 Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast
- Art. 24 Ausführung, Ersatzvornahme und Sicherung der Unterhaltung
- Art. 25 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- Art. 26 Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge
- Art. 27 Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse

Abschnitt 3

Schiff- und Floßfahrt

- Art. 28 Schiffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

- Art. 29 Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen
- Art. 30 Erdaufschlüsse

Teil 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

- Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Art. 32 Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen
- Art. 33 Staatliche Anerkennung von Heilquellen

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

- Art. 34 Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen

Abschnitt 3

Wasserwirtschaftliche Anlagen

- Art. 35 Beschneiungsanlagen
- Art. 36 Hafen- und Ländeordnungen
- Art. 37 Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

Abschnitt 4

Gewässerschutzbeauftragte

Art. 38 Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften

Abschnitt 5

Gewässerausbau

- Art. 39 Ausbaupflicht
 Art. 40 Ausführung des Ausbaus
 Art. 41 Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften
 Art. 42 Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften

Abschnitt 6

Schutz vor Hochwasser und Dürre, Wasser- und Eisgefahr

- Art. 43 Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen
 Art. 44 Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre
 Art. 45 Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne
 Art. 46 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
 Art. 47 Vorläufige Sicherung
 Art. 48 Hochwassernachrichtendienst
 Art. 49 Verpflichtungen der Anlieger und der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen
 Art. 50 Verpflichtungen der Gemeinden

Abschnitt 7

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

- Art. 51 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne
 Art. 52 Sicherung von Planungen
 Art. 53 Wasserbuch
 Art. 54 Abwasserkataster

Abschnitt 8

Haftung für Gewässerveränderungen

Art. 55 Sanierung von Gewässerverunreinigungen

Teil 4

Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

- Art. 56 Enteignung
 Art. 57 Entschädigung, Ausgleich, Vollstreckung

Teil 5

Gewässeraufsicht

- Art. 58 Zuständigkeit und Befugnisse
 Art. 59 Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen
 Art. 60 Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen
 Art. 61 Bauabnahme
 Art. 62 Besondere Pflichten im Interesse der technischen Gewässeraufsicht

Teil 6

Zuständigkeit, Verfahren

- Art. 63 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
 Art. 64 Besondere Zuständigkeit bei integrierten Verfahren
 Art. 65 Private Sachverständige
 Art. 66 Prüflaboratorien
 Art. 67 Antragstellung, Pläne
 Art. 68 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge
 Art. 69 Verfahrensbestimmungen
 Art. 70 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion
 Art. 71 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung
 Art. 72 Sicherheitsleistung
 Art. 73 Erlass von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

Teil 7

Bußgeldbestimmung

Art. 74 Ordnungswidrigkeiten

Teil 8

Schlussbestimmungen

- Art. 75 Alte Rechte und alte Befugnisse
 Art. 76 Einschränkung von Grundrechten
 Art. 77 Verweisungen
 Art. 78 Änderung anderer Rechtsvorschriften
 Art. 79 Inkrafttreten
 Art. 80 Außerkrafttreten
 Art. 81 Eingetretene Rechtswirkungen, abgeleitete Verordnungen
 Art. 82 Übergangsbestimmungen
- Anlage 1 Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung
 Anlage 2 Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich

(Abweichend von § 2 Abs. 2 WHG)

(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichneten Gewässer, für als Heilquellen anerkannte Wasser- und Gasvorkommen und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) ¹Das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf

1. Be- und Entwässerungsgräben,
2. kleine Teiche und Weiher, wenn sie mit einem anderen Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind,

soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. ²§§ 3 bis 7, 25, 32, 37, 50 bis 61, 89, 90, 100 bis 106 WHG und Art. 4 bis 14, 18, 19, 31 bis 34, 55, 58, 59, 60, 62, 63, 74 dieses Gesetzes, ferner die Vorschriften über das Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer bleiben unberührt.

Art. 2

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des aus Quellen wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung:
die Bundeswasserstraßen und die in dem anliegenden Verzeichnis (**Anlage 1**) aufgeführten Gewässer,
2. Gewässer zweiter Ordnung:
Gewässer, die in das nach Art. 3 aufzustellende Verzeichnis eingetragen sind,
3. Gewässer dritter Ordnung:
alle anderen Gewässer.

(2) Altarme, die mit dem Gewässer bei Mittelwasserstand verbunden sind, Nebenarme, Flutmulden, Hafengewässer und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers (ausgenommen Seitenkanäle) gehören zu der Ordnung des Gewässers an der Stelle, an der das Seitengewässer vom Hauptgewässer abzweigt, soweit in Anlage 1 zu diesem Gesetz oder im Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung (Art. 3) nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Soll ein Gewässer oder eine Gewässerstrecke mit nur örtlicher Bedeutung die Eigenschaft einer Bundeswasserstraße erhalten oder verlieren, so kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die hierfür nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes erforderliche Vereinbarung mit dem Bund abschließen. ²Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, in diesem Fall durch Rechtsverordnung die Ordnung des Gewässers zu bestimmen.

Art. 3

Gewässerverzeichnisse

(1) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und ein Wildbachverzeichnis aufzustellen. ²In das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer aufzunehmen, die wasserwirtschaftlich, insbesondere wegen ihrer Wasser-, Geschiebe-, Schwebstoff- oder Eisführung, wegen ihrer ökologischen Funktionen oder wegen ihrer Nutzbarkeit von größerer Bedeutung sind. ³In das Verzeichnis der Wildbäche sind die Gewässer dritter Ordnung einzutragen, die zumindest streckenweise wildbachtypische Eigenschaften aufweisen. ⁴Die Aufnahme in ein Gewässerverzeichnis nach Sätzen 1 bis 3 kann auf einzelne Gewässerabschnitte beschränkt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gibt ein Verzeichnis aller Wasserkörper bekannt. ²Es umfasst Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper und ordnet sie Planungseinheiten zu.

Art. 4

Duldungspflicht

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

¹Durch Benutzungsbedingungen und Auflagen sind Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht, insbesondere die Folgen der Beendigung der Benutzung zu regeln. ²Die zur Duldung Verpflichteten können für Gewässerbenutzungen, für die eine behördliche Zulassung erteilt worden ist, von den die Gewässerbenutzung ausübenden Personen ein Entgelt verlangen. ³Ist der Freistaat Bayern zur Duldung verpflichtet, kann das Entgelt als Nutzungsgebühr erhoben werden. ⁴Die Gebührenpflicht, die Höhe der Gebühr, das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit geregelt.

Art. 5

Eigentum an den Gewässern
erster oder zweiter Ordnung

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

Soweit das Eigentum an einem Gewässer erster oder zweiter Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Freistaat Bayern zusteht, kann der Freistaat Bayern das Eigentum nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung in Anspruch nehmen.

Art. 6

Eigentum an Gewässern,
die kein selbstständiges Grundstück bilden

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Bildet ein fließendes Gewässer kein selbstständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelung Eigentumsgrenze:

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie,
2. für nebeneinander liegende Ufergrundstücke eine von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nr. 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

Art. 7
Überflutungen

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) ¹Werden an Gewässern, die ein selbstständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen den Gewässereigentümern zu. ²Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie.

(2) Ist die Überflutung künstlich herbeigeführt, so hat derjenige, der sie verursacht hat, die bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) ¹Werden an Gewässern, die kein selbstständiges Grundstück bilden, Grundstücke dauernd überflutet, so ist Art. 6 anzuwenden. ²Für künstliche Überflutungen gilt Abs. 2.

Art. 8
Natürliche Verlandungen

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung an fließenden Gewässern wächst den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt und sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat.

(2) ¹An stehenden Gewässern, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. ²Die früheren Anlieger haben Zutritt zum Gewässer, soweit es erforderlich ist, um den Gemeingebrauch in der bisherigen Weise auszuüben.

(3) ¹Verlandet ein Gewässer an einer Stelle, an der mehrere Ufergrundstücke aneinandergrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze auf der Verlandung in Verlängerung der bisherigen Grundstücksgrenze auf dem Land. ²Schneiden sich hierbei die Grundstücksgrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze vom Schnittpunkt aus in der Winkelhalbierenden der sich schneidenden Grenzen.

Art. 9
Künstliche Verlandungen

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

Verlandungen, die durch künstliche Einwirkungen entstanden sind, stehen im Eigentum der Gewässereigentümer.

Art. 10
Wiederherstellung eines Gewässers

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Hat ein Gewässer durch natürliche Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so sind die davon Betroffenen insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

(2) ¹Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn die Wiederherstellung nicht binnen fünf Jahren, gerechnet vom Schluss des Jahres, in dem sich das Gewässer verändert hat, ausgeführt ist. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Frist zur Wiederherstellung des Gewässers im Einzelfall angemessen verlängern, wenn mit der Wiederherstellung fristgerecht begonnen wurde.

Art. 11
Uferabriss

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück in der Natur nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne dass Eigentümer oder sonst berechtigte Personen das abgerissene Stück wieder weggenommen haben.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Bestandteil des Gewässereigentums.

Art. 12
Uferlinie

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken wird durch die Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses (Uferlinie) bestimmt.

(2) Die Uferlinie wird, falls erforderlich, durch die Kreisverwaltungsbehörde festgestellt und auf Kosten desjenigen, der die Kosten der Uferlinienfeststellung zu tragen hat, kenntlich gemacht.

Art. 13
Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Insel hervor, die den Mittelwasserstand überragt, so bleibt das Eigentum an den hierdurch zutage getretenen Landflächen unverändert.

(2) Art. 11 und 12 gelten für Inseln entsprechend.

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14

Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten

¹Die auf den Freistaat Bayern entfallenden Anteile der Flussgebietseinheiten der Donau, des Rheins, der Elbe und der Weser werden in Planungseinheiten bewirtschaftet. ²Die Zuordnung der Wasserkörper zu den Planungseinheiten richtet sich nach Art. 3 Abs. 2.

Art. 15

Beschränkte Erlaubnis

(Abweichend von § 10 Abs. 1 und § 15 WHG)

(1) Eine Erlaubnis im Sinn des § 10 Abs. 1 WHG (beschränkte Erlaubnis) kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG nicht vorliegen oder nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird.

(2) ¹Nur eine beschränkte Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ein Gewässer zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll. ²Die beschränkte Erlaubnis ist dann dem Zweck des Unternehmens entsprechend zu befristen. ³Die beschränkte Erlaubnis ist als solche zu bezeichnen.

(3) Art. 70 bleibt unberührt.

Art. 16

Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis

(1) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so können die Inhaber der bisherigen Zulassung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit verpflichtet werden,

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise
 - a) bestehen zu lassen,
 - b) auf ihre Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen,
2. auf ihre Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung zu verhüten.

(2) Im Fall des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ist derjenige, in dessen Interesse der Fortbestand der Anlage liegt, verpflichtet, für die künftige Unterhaltung und, soweit erforderlich, für den Betrieb der Anlage zu sorgen.

(3) ¹Kann die Verpflichtung nach Abs. 1 oder 2 wegen Mittellosigkeit nicht erfüllt werden, so haben die in Art. 24 bezeichneten Körperschaften nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit einzutreten. ²Diejenigen, die von der Erfüllung der Verpflichtung einen Vorteil haben, können zu den Kosten herangezogen werden. ³Art. 25 Abs. 3 und Art. 26 gelten entsprechend.

(4) Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gelten Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Bei Wasserkraftanlagen, die mehr als drei Jahre nicht betrieben worden sind, kann eine Wiederaufnahme des Betriebs nur dann erfolgen, wenn sie den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG entsprechen.

Art. 17

Umsetzung durch Rechtsverordnung

(Abweichend von § 23 WHG)

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, im Umfang der Ermächtigungen der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß §§ 23, 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 WHG durch Rechtsverordnungen Regelungen zu erlassen. ²Anstelle der Anhörung beteiligter Kreise im Sinn des § 23 Abs. 2 WHG ist eine auf Bayern beschränkte Verbandsanhörung vor Verordnungserlass durchzuführen.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

Art. 18

Gemeingebrauch

(Zu § 25 Sätze 1 und 3 WHG)

(1) ¹Jede Person darf unter den Voraussetzungen des § 25 WHG und soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann und, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist, außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotoren, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen. ²Der Betrieb von Modellbooten mit Elektroantrieb ist nicht zulässig in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäischen Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten; weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. ³Zum Gemeingebrauch gehören auch

1. das Einleiten von Grundwasser und Quellwasser,
2. das schadlose Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, das nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist, entsprechend den vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bekannt gemachten Regeln der Technik; dies gilt nicht für Niederschlagswassereinleitungen von Flächen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, von Bundesfern- und Staatsstraßen, sowie von Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen,
3. das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für
 - a) das Tränken von Vieh,
 - b) den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft.

⁴Die Kreisverwaltungsbehörden können bestimmen, an welchen Gewässern oder Gewässerteilen weitere Tätigkeiten der Sportausübung und Freizeitgestaltung, insbesondere das Tauchen mit Atemgerät oder das Betreiben von Modellbooten mit Verbrennungsmotor als Gemeingebrauch zulässig sind.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Gewässer in Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen, wenn sie den Eigentümern dieser Grundstücke oder Anlagen gehören, sowie auf ablassbare, ausschließlich der Fischzucht dienende Teiche.

(3) Wird der Gemeingebrauch im Rahmen von gewerblich organisierten Veranstaltungen ausgeübt und sind aus den in Art. 19 Abs. 4 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) genannten Gründen Regelungen erforderlich, unterrichtet die Gemeinde die zuständige Kreisverwaltungsbehörde; Art. 19 LStVG bleibt unberührt.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall Gewässer oder Gewässerteile nach Abs. 1 Satz 4 bestimmen sowie die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

Art. 19

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

(Abweichend von § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG)

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

Art. 20

Genehmigung von Anlagen

(Zu § 36 WHG)

(1) ¹Anlagen im Sinn des § 36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. ²Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.

(2) Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist.

(3) Hat die Kreisverwaltungsbehörde nicht innerhalb der nach Art. 42a Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) ¹Die Genehmigung kann befristet werden. ²Sie darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Abs. 2 aufgezählten Gründe, es erfordern. ³Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

(5) ¹Ist eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG zu erteilen, entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel. ²Im Verfahren nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind insoweit auch die Voraussetzungen des Abs. 4 zu beachten.

Art. 21

Gewässerrandstreifen

(Abweichend von § 38 Abs. 2 bis 5 WHG)

(1) ¹Gewässerrandstreifen können an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Verträge mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden, soweit dies im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlich ist. ²Diese Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Fläche in eine Fördermaßnahme einbezogen ist, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient. ³Bestehen zum Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans gemäß § 83 WHG weder Verträge nach Satz 1 noch förderrechtliche Verpflichtungen nach Satz 2 oder sind zu diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG nicht erreicht, können die Kreisverwaltungsbehörden Gewässerrandstreifen und deren Bewirtschaftung durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung festsetzen. ⁴Privatrechtliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zum Gewässerschutz bleiben unberührt.

(2) An Gewässern dritter Ordnung können nach Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans Gewässerrandstreifen durch Anordnung für den Einzelfall oder durch Rechtsverordnung von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den Trägern der Gewässerunterhaltung festgesetzt werden, wenn ohne eine Festsetzung von Gewässerrandstreifen und unter Berücksichtigung privatrechtlicher oder förderrechtlicher Verpflichtungen der Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG gefährdet ist.

Art. 22

Unterhaltungslast

(Zu § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) Es obliegt die Unterhaltung

1. der Gewässer erster Ordnung dem Freistaat Bayern unbeschadet der Aufgaben des Bundes als Eigentümer von Bundeswasserstraßen,

2. der Gewässer zweiter Ordnung dem Freistaat Bayern,
 3. der Gewässer dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen, in gemeindefreien Gebieten den Eigentümern.
- (2) Anstelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Abs. 1 Nr. 3 obliegen dem Freistaat Bayern
1. die Unterhaltung der Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden,
 2. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern mit überwiegend übergebietlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung, die der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasseraufhöhung dienen,
 3. die Unterhaltung der ausgebauten und als solche im Wildbachverzeichnis eingetragenen Wildbachstrecken.
- (3) Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist.
- (4) Den Baulasträgern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist.
- (5) Die Unterhaltung von Hafengewässern obliegt dem Träger des Hafens.

Art. 23

Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast

(Abweichend von § 40 Abs. 2 WHG)

- (1) ¹Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der für Gewässer dritter Ordnung der Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde bedarf, können Dritte die Unterhaltungslast übernehmen. ²Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung von Gewässern lassen die Unterhaltungslast als solche unberührt.
- (3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung allein deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch sie verursacht wird.
- (4) Haben mehrere Unterhaltungspflichtige dieselbe Gewässerstrecke teilweise zu unterhalten, so kann die Kreisverwaltungsbehörde entweder den Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Strecke des Gewässers zur vollständigen Unterhaltung zuweisen oder die Unterhaltungsarbeiten zwischen den Unterhaltungspflichtigen angemessen aufteilen oder bestimmen, dass einzelne unterhaltungspflichtige Personen anstelle der Unterhaltung einen Kostenbeitrag an den oder die verbleibenden Unterhaltungspflichtigen leisten.

Art. 24

Ausführung, Ersatzvornahme und Sicherung der Unterhaltung

(Zu § 40 Abs. 4 WHG)

- (1) Obliegt die Unterhaltung der Gewässer dem Freistaat Bayern, so wird sie von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.
- (2) ¹Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 22 und 23) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind für Gewässer erster und zweiter Ordnung, für Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden, sowie für Wildbäche der Staat, für Gewässer dritter Ordnung die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, verpflichtet, innerhalb ihres Gebiets die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen. ²Die pflichtigen Personen haben die Kosten zu ersetzen; von ihnen können angemessene Vorstüsse verlangt werden.
- (3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Sicherung der Durchführung der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung Rechtsverordnungen erlassen. ²In der Rechtsverordnung kann den Trägern der Unterhaltungslast insbesondere vorgeschrieben werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterhaltung durchzuführen ist.

Art. 25

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(Zu § 41 Abs. 1 Satz 3 und abweichend von § 41 Abs. 4 WHG)

- (1) ¹Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. ²Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährdet oder die Unterhaltung unmöglich macht oder wesentlich erschweren würde.
- (2) Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben insbesondere zu dulden, dass Festpunkte eingebaut, Flusseinteilungszeichen, Höhenmaße, Warn- und Hinweisschilder aufgestellt werden.
- (3) Die Anlieger und Hinterlieger haben auch zu dulden, dass auf ihren Grundstücken der Aushub vorübergehend gelagert und, soweit es nicht die bisherige Nutzung dauernd beeinträchtigt, eingeebnet wird.
- (4) ¹Der Träger der Unterhaltungslast hat den Duldungspflichtigen alle nach § 41 WHG und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. ²§ 41 Abs. 4 WHG gilt entsprechend, auch für Fischereiberechtigte. ³Auf die Interessen der Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 26

Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge

(Zu § 40 Abs. 1 Satz 3 WHG)

(1) Die Kosten der Unterhaltung treffen den Träger der Unterhaltungslast.

(2) ¹Körperschaften, die nach Art. 22 die Unterhaltungslast tragen, können nach § 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG zu den Kosten der Unterhaltung folgende Beiträge verlangen:

1. für Gewässer erster Ordnung bis zu 10 v. H. der Unterhaltungskosten,
2. für Gewässer zweiter Ordnung bis zu 25 v. H. der Unterhaltungskosten,
3. für Gewässer dritter Ordnung die vollen Unterhaltungskosten, wenn der Träger der Unterhaltungslast eine Gemeinde ist; sind an Gewässern dritter Ordnung Wasser- und Bodenverbände Träger der Unterhaltungslast, so gilt das Wasserverbandsgesetz.

²Die Kosten der Unterhaltung oder der Kostenbeitrag verteilen sich auf die Beitragspflichtigen nach Satz 1 je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) oder nach dem Einfluss, den eine Anlage in oder an einem Gewässer auf dessen Unterhaltung ausübt. ³Die Träger der Unterhaltungslast können von den Beitragspflichtigen angemessene Vorschüsse verlangen.

(3) Die Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen haben die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 die Unterhaltung selbst ausführen.

Art. 27

Festsetzung der Kostenbeiträge,
des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse

(Abweichend von § 42 Abs. 2 WHG)

(1) ¹Wird über die Kostenbeiträge, den Kostenersatz oder über die Kostenvorschüsse der Beteiligten keine Einigung erzielt, so werden sie von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt. ²Wenn nichts anderes bestimmt ist, so richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags und der Kostenvorschüsse nach Art. 26 Abs. 2.

(2) ¹Bleiben wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen im Wesentlichen gleich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde das Verhältnis der Kostenbeiträge der Pflichtigen auch für die Zukunft festsetzen. ²Das Gleiche gilt, wenn vor Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme Träger der Unterhaltungslast oder Pflichtige nach Art. 26 Abs. 2 die Festsetzung beantragen.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde erteilt der unterhaltungspflichtigen Person, der ein Kostenbeitrag, Kostenersatz oder Kostenvorschuss zuerkannt wurde, auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheids, wenn die Voraussetzungen der Art. 19 und 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) gegeben sind. ²Für die Vollstreckung der Forderung gelten die Vorschriften des Achten Buchs der Zivil-

prozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898, soweit Art. 25 bis 28 VwZVG nichts anderes bestimmen.

Abschnitt 3

Schiff- und Floßfahrt

Art. 28

Schiffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung

(1) ¹Jede Person darf schiffbare Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt benutzen. ²Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (Zulassung).

(2) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder wenn das Gewässer seine Bedeutung für die Schiff- und Floßfahrt verloren hat, kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die Zulassung aufheben.

(3) Die Zulassung zur Schiff- und Floßfahrt und die Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) ¹An Gewässern, die nicht allgemein zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen sind (Abs. 1), darf die Schiff- und Floßfahrt nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt werden. ²Die Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

(5) Der Genehmigungspflicht nach Abs. 4 unterliegt auch das Bereithalten von Wasserfahrzeugen an oder in Gewässern für die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Dritte.

(6) ¹Für alle oberirdischen Gewässer kann durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde aus den in Abs. 4 Satz 2 genannten Gründen die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt geregelt oder beschränkt werden. ²Wenn eine einheitliche Regelung oder Beschränkung über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus erforderlich ist, so erlässt das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die Rechtsverordnung.

(7) Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

Art. 29

Beschränkung und Erweiterung
der erlaubnisfreien Benutzungen

(Zu § 46 Abs. 3 WHG)

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist außer in den Fällen des § 46 Abs. 1 WHG nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung für einzelne Gebiete die erlaubnisfreien Benutzungen nach Abs. 1 einschränken und die in § 46 Abs. 3 WHG vorgesehenen Bestimmungen treffen, wenn es der Grundwasservorrat nach Menge und Güte erfordert oder zulässt.

Art. 30
Erdaufschlüsse

(Abweichend von § 49 WHG)

(1) ¹Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige. ³Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayerischen Abtragungsgesetz oder nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige; in diesen Fällen kommt Abs. 2 nicht zur Anwendung. ⁴Im Vollzug des § 49 Abs. 1 Satz 3 WHG ist zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.

(2) Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass eine Einstellungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 49 Abs. 3 WHG ergangen ist, können die Arbeiten begonnen und so lange durchgeführt werden, bis auf das Grundwasser eingewirkt wird.

(3) ¹Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt und genehmigt ist; dies gilt nicht für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen. ²Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten, die von Staatsbaubehörden oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden oder die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.

(5) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist die Bergbehörde für die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zuständig.

Teil 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

**Öffentliche Wasserversorgung,
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz**

Art. 31
Öffentliche Wasserversorgung,
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

(Zu § 50 Abs. 5, § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 4 WHG)

(1) ¹Zuständig für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG ist das Staatsministerium für Umwelt

und Gesundheit. ²In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass § 101 Abs. 1 WHG für die Eigenüberwachung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder von ihnen entsprechend beliehene Dritte Anwendung findet.

(2) Die Aufgabe, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen, wird auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

Art. 32
Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen

(Abweichend von § 52 Abs. 5 WHG)

¹Setzt eine Anordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 WHG, auch in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 WHG, erhöhte Anforderungen fest, die

1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder
2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben,

so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht. ²Als Anordnungen nach Satz 1 Nr. 1 gelten auch für Wasserschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. ³Satz 1 Nr. 2 gilt auch, wenn die Mehraufwendungen durch eine wasserschutzgebietsbezogene Anordnung in einer Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 4 WHG verursacht werden.

Art. 33
Staatliche Anerkennung von Heilquellen

¹Für die Anerkennung und den Widerruf sind die Regierungen zuständig. ²Das Anerkennungsverfahren regelt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 2
Abwasserbeseitigung

Art. 34

Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen

(Zu § 56 WHG)

(1) ¹Zur Abwasserbeseitigung sind die Gemeinden verpflichtet, soweit sich nach Abs. 3 und 5 nichts anderes ergibt. ²Sie wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

(2) ¹Durch Satzung können Gemeinden oder Zweckverbände bestimmen, dass die Übernahme des Abwassers abgelehnt werden darf,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,

2. wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder
3. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und fortzuschreiben. ³Liegt eine der in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vor, so können die Kreisverwaltungsbehörden andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen von der Übernahme von Abwasser widerruflich befreien.

(3) Den Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Abwasserbeseitigung anstelle der Gemeinden, soweit sie nach anderen Vorschriften zur Entwässerung verpflichtet sind und es sich nicht um die Abwasserbeseitigung von bebauten Grundstücken handelt.

(4) Ist das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer Dritten erlaubt oder besteht hierfür ein altes Recht oder eine alte Befugnis, so bedarf es insoweit keiner Regelung nach Abs. 2; der kommunale Anschluss- und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(5) ¹Hat eine Gemeinde oder ein Zweckverband die Übernahme des Abwassers nach Abs. 2 Satz 1 abgelehnt oder ist eine andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Person nach Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung entbunden, so hat derjenige diese Pflicht zu erfüllen, der befugt ist, das Abwasser in ein Gewässer einzuleiten, oder bei dem das Abwasser anfällt. ²Die Verpflichtung der zur Einleitung befugten Person geht der Verpflichtung derjenigen vor, bei der das Abwasser anfällt, soweit in einem wasserrechtlichen Bescheid keine andere Regelung getroffen ist.

(6) Verpflichtete nach Abs. 1, 3 und 5 können sich zur gemeinsamen Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung zusammenschließen.

(7) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, der zur Beseitigung verpflichteten Person nach Abs. 1, 3 und 5 zu überlassen.

Abschnitt 3

Wasserwirtschaftliche Anlagen

Art. 35

Beschneigungsanlagen

(1) ¹Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen um eine Schneedecke zu erzeugen, dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt oder betrieben werden. ²Dies gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen.

(2) Ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 eine Gewässerbenutzung oder der Ausbau eines Gewässers verbunden, so ist

die Genehmigung nach Abs. 1 zusammen mit der dafür erforderlichen Gestattung zu erteilen.

(3) ¹§ 13 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 20 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend. ²Bedingungen und Auflagen sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung sind insbesondere zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. ³Zur Beschneigung darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

(4) ¹Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn

1. der mit der Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die mehr als 15 ha beträgt, oder
2. sich die zum Betrieb einer Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 notwendigen technischen Einrichtungen ganz oder zu wesentlichen Teilen auf einer Höhe von mehr als 1800 m üNN befinden.

²Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebiets zusammenzurechnen, wenn sie sich auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden. ³Befindet sich die Anlage oder Einrichtung in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder einem Wasserschutzgebiet oder werden gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht betroffen, so gilt Satz 1 Nr. 1 bei einer Fläche, die mehr als 7,5 ha beträgt. ⁴Bei Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Beschneigungsanlage ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. die durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Beschneigungsanlage bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die Schwellenwerte nach Satz 1 oder 3 erfüllt. ⁵Im Fall des Satzes 4 Nr. 2 ist der geänderten oder erweiterten Beschneigungsanlage derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist. ⁶In den Fällen des Abs. 2 sind nach wasserrechtlichen Vorschriften notwendige Umweltverträglichkeitsprüfungen mit denen, die nach den Sätzen 1, 3 oder Satz 4 erforderlich sind, in einem Verfahren zusammenzufassen.

Art. 36

Hafen- und Ländeordnungen

¹Zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten und die Reinhaltung, den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers nicht zu beeinträchtigen,

kann die Kreisverwaltungsbehörde Rechtsverordnungen über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und über das Verhalten im Hafen- und Ländebereich (Hafen- und Ländeordnungen) erlassen. ²Dabei ist vorzuschreiben, wem jeweils der Vollzug der Hafen- und Ländeordnung obliegt. ³Abweichend von Art. 58 Abs. 1 können als Vollzugsbehörden auch bestimmt werden:

1. Behörden des Freistaates Bayern oder seiner Aufsicht unterstehender Gemeinden und Gemeindeverbände oder
2. Gesellschaften oder juristische Personen des Privatrechts (Beleihung).

⁴Eine Beleihung ist nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die beliehene Person die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bietet. ⁵Sie unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht der Kreisverwaltungsbehörde. ⁶Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Rechts- und Fachaufsicht gelten entsprechend.

Art. 37

Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

¹Die Unternehmer haben wasserwirtschaftliche Anlagen in dem bewilligten, erlaubten, genehmigten, planfestgestellten oder plangenehmigten Zustand zu erhalten. ²Sonstige Anlagen sind so zu unterhalten, dass schädliche Gewässeränderungen vermieden werden.

Abschnitt 4

Gewässerschutzbeauftragte

Art. 38

Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften

(Abweichend von § 64 Abs. 1 WHG)

Gewässerschutzbeauftragte für Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften, aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen oder öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden sind die für die Abwasseranlagen zuständigen Betriebsleiter oder sonstige Beauftragte.

Abschnitt 5

Gewässerausbau

Art. 39

Ausbaupflicht

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung, insbesondere auch durch gemeindliche Zuschüsse nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3, gesichert ist, sind

1. die Träger der Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 1 zum Ausbau eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG,
2. der Freistaat Bayern für Gewässer erster Ordnung zum Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG,

3. der Freistaat Bayern für Wildbäche sowie für Gewässer dritter Ordnung als Träger der Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zum Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG

verpflichtet.

(2) Die Aufgabe nach Abs. 1 ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

Art. 40

Ausführung des Ausbaus

Ist der Freistaat Bayern zum Ausbau verpflichtet, so wird der Ausbau von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

Art. 41

Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften

(1) ¹Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Ausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger zu dulden, dass die Personen, die den Ausbau veranlassen (Unternehmer) oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. ²Die Gewässer-eigentümer haben den Ausbau eines Gewässers, der dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu dulden.

(2) § 41 WHG und Art. 25 gelten entsprechend.

Art. 42

Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Kosten des Ausbaus tragen die Unternehmer.

(2) ¹Sind die Unternehmer zum Ausbau verpflichtet, so können sie von denen, die von dem Ausbau Vorteile haben, je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadenabwehr), Beiträge und Zuschüsse verlangen. ²Die örtlich zuständigen Gemeinden können diese Beiträge und Zuschüsse übernehmen. ³Der den Gemeinden erwachsende Aufwand kann auf die nach Satz 1 verpflichteten Personen umgelegt werden.

(3) ¹Erlangt eine Person durch einen Ausbau, der in einem anderen Land durchgeführt wird, einen Vorteil, so ist sie verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Ausbau durchgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Kostenbeiträge zu leisten. ²Das gilt nur, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Art. 27 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß.

Abschnitt 6

Schutz vor Hochwasser und Dürre, Wasser- und Eisgefahr

Art. 43

Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen

(1) Flächen, die sich zur Hochwasserrückhaltung und -entlastung eignen, sollen vorrangig für diese Zwecke genutzt werden.

(2) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 68 Abs. 1 WHG für gesteuerte Flutpolder mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter.

Art. 44

Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre

(1) ¹Zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren sollen Staat und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben auf

1. Erhalt oder Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit der Böden,
2. dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser,
3. Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und zur Wasserspeicherung

hinwirken. ²Wasserspeicher sind so zu bewirtschaften, dass Hochwasser- und Dürregefahren gemindert werden.

(2) Bei der Planung von Hochwasserschutzeinrichtungen sind die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 45

Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne

¹Zuständig für die Bewertung der Hochwasserrisiken nach § 73 Abs. 1 WHG, für die Zuordnung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 WHG und für die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten nach § 74 WHG ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. ²Risikomanagementpläne nach § 75 WHG sind als Fachpläne vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufzustellen; Gemeinden, für deren Gebiet Maßnahmen aufgenommen werden, sind zu hören. ³Das Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter leisten fachliche Zuarbeit. ⁴Die Kreisverwaltungsbehörden können mit einer Zuarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben beauftragt werden. ⁵Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist auch für den Vollzug des § 79 Abs. 1 WHG zuständig. ⁶Die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Behörden unterrichten im Rahmen ihrer Aufgaben die Öffentlichkeit gemäß § 79 Abs. 2 WHG.

Art. 46

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

(Zu § 76, abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG)

(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 1 WHG sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweiligen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden ortsüblich entsprechend Art. 47 Abs. 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen. ²Gleiches gilt für Wildbachgefährdungsbereiche. ³An Gewässern dritter Ordnung können auch die Gemeinden im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt die Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortschreiben, auf Karten darstellen und den Kreisverwaltungsbehörden zur vorläufigen Sicherung und zur Festset-

zung übermitteln. ⁴Die Wasserwirtschaftsämter stellen den Gemeinden hierzu geeignete, bei ihnen vorhandene Daten zur Verfügung.

(2) ¹Für die Ermittlung ist ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser); für die Ermittlung des vom Bemessungshochwasser betroffenen Überschwemmungsgebiets kann, soweit eine genauere Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, der Flächenumfang auch auf Grund geeigneter Höhenangaben und früherer Hochwasserereignisse geschätzt werden. ²Für Wildbachgefährdungsbereiche ist das Bemessungshochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften auf den Bereich mit signifikantem Hochwasserrisiko zu beziehen. ³Abweichend von Satz 1 gilt für Gewässer und Gewässerabschnitte im Wirkungsbereich von Stauanlagen, die den Hochwasserabfluss maßgeblich beeinflussen können, für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten jeweils ein gesondertes Bemessungshochwasser, das im Einzelfall auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden festgelegt wird.

(3) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG und Wildbachgefährdungsbereiche müssen, die sonstigen Überschwemmungsgebiete können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. ²Nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten fort und sind gemäß Abs. 2 zu aktualisieren.

(4) In der Rechtsverordnung kann für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlich ist; § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG ist nicht anzuwenden.

(5) Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden, wenn ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert ist.

(6) Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, kann die Kreisverwaltungsbehörde in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG gegenüber den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.

(7) Ist im Einzelfall bei baulichen Anlagen eine Erfüllung der Ausgleichspflicht für verlorene Rückhalteräume nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 WHG nicht möglich, so können die Ausgleichsverpflichteten diese durch Beteiligung an der Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet erfüllen, soweit die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft zustimmt; § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG gilt entsprechend.

Art. 47

Vorläufige Sicherung

(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG und Wildbachgefährdungsbereiche, die von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden oder von den Gemeinden ermittelt und kartiert wurden und noch nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, gelten als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, wenn sie als solche ortsüblich bekannt gemacht sind. ²Satz 1 gilt für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemachte Überschwemmungsgebiete entsprechend. ³Die vorläufige Sicherung nach Satz 1 entfällt, soweit ein Überschwemmungsgebiet bereits in einem für verbindlich erklärten Regionalplan als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen ist; § 78 Abs. 3 WHG gilt im Vorranggebiet entsprechend.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Bekanntmachung im Sinn des Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der vollständigen Karten zu bewirken; liegt zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung des Hochwasserrisikos nach Art. 45 nicht vor, ist die vorläufige Sicherung mindestens auf die im ermittelten Gebiet gelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinn des § 34 des Baugesetzbuchs und auf Grundstücke zu erstrecken, für die nach § 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung eine Baufläche oder ein Baugebiet im Flächennutzungsplan dargestellt oder in einem Bebauungsplan festgesetzt ist. ²Für die Bekanntmachung gelten Art. 73 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend; in der Bekanntmachung sind Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in das Kartenwerk zu bestimmen und dessen Fundstelle im Internet anzugeben.

(3) ¹Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. ²Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. ³Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Art. 48

Hochwassernachrichtendienst

(Zu § 79 Abs. 2 WHG)

¹Zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung einen vom Landesamt für Umwelt geleiteten Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst (Hochwassernachrichtendienst) einrichten. ²Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmen von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwassernachrichtendienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.

Art. 49

Verpflichtungen der Anlieger
und der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen

(1) ¹Die Anlieger haben, soweit es zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahr erforderlich ist, einen Ufer-

streifen von allen Hindernissen freizuhalten, die das Begehen und, an Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie an Wildbächen, auch das Befahren der Anliegergrundstücke wesentlich erschweren oder unmöglich machen. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, dass die Anlieger solche Hindernisse beseitigen. ³Eingriffe, die das Landschaftsbild verunstalten oder gefährden würden, dürfen nur angeordnet werden, soweit es die Abwehr von Wasser-, Eis- und Murgefahr zwingend erfordert.

(2) ¹Soweit es die Abwehr von Wassergefahr erfordert, sind die Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen verpflichtet, ihre Anlagen einschließlich der Nachrichtenmittel für eine Hochwasserrückhaltung oder eine Niedrigwasseraufhöhung einzusetzen. ²Die Anordnungen über Beginn, Ausmaß und Durchführung der Maßnahmen und über den Nachrichtendienst erlässt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

Art. 50

Verpflichtungen der Gemeinden

(1) ¹Werden zur Abwendung von Wasser-, Eis- und Murgefahr unaufschiebbare Vorkehrungen notwendig, so sind die benachbarten Gemeinden nach ihren Möglichkeiten und auf ihre Kosten zur Unterstützung der bedrohten Gemeinde verpflichtet. ²Sie haben insbesondere nach Bedarf Hilfskräfte, Materialien, Werkzeuge, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

(2) Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Überschwemmungen oder Muren bedroht sind, haben dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr, Dammwehr, Murenabwehr) eingerichtet wird; sie haben die dafür erforderlichen Hilfsmittel (Abs. 1 Satz 2) bereitzuhalten.

Abschnitt 7

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

Art. 51

Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

(1) ¹Für die Teilbereiche einer Flussgebietseinheit, die sich im Freistaat Bayern befinden, werden Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheit erstellt und diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern koordiniert. ²Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, werden die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme mit den zuständigen Behörden dieser Staaten koordiniert. ³Bei Flussgebietseinheiten, die auch in Staaten liegen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, koordiniert das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme mit den Behörden dieser Staaten. ⁴Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. ⁵In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden auch erforder-

lich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Art. 32 des Grundgesetzes berührt ist. ⁶Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den nach Abs. 1 Beteiligten Einzelheiten der Koordinierung zu regeln.

(2) ¹Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teile, die sich auf die im Freistaat Bayern liegenden Gebiete einer Flussgebietseinheit beziehen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht. ²Sie sind mit der Veröffentlichung für alle staatlichen Behörden verbindlich.

(3) Zuständige Behörde im Vollzug des § 83 Abs. 4 WHG ist die Regierung.

(4) Zuständige Behörde im Vollzug des § 85 WHG ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit unter Mitwirkung der Regierungen als höhere Wasserbehörde sowie der nachgeordneten Fachbehörden.

Art. 52
Sicherung von Planungen
(Zu § 86 WHG)

Die Aufgabe, Rechtsverordnungen nach § 86 Abs. 1 WHG zu erlassen, wird auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

Art. 53
Wasserbuch

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde führt für die nach § 87 WHG einzutragenden Rechtsakte von Amts wegen das Wasserbuch als Sammlung der Bescheide und Verordnungen mit deren Anlagen und den zugehörigen Planbeilagen. ²Bei rechtzeitig angemeldeten behaupteten alten Rechten und Befugnissen tritt an die Stelle des Bescheids die Anmeldung.

(2) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung in das Wasserbuch unberührt.

Art. 54
Abwasserkataster

¹Die Betreiber von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen haben ein Abwasserkataster zu führen, in dem die Informationen über die Einleiter in die Abwasseranlagen in jeweils aktualisierter Form enthalten sind. ²Sind die Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage nicht Träger der Kanalisation, kann die Kreisverwaltungsbehörde zulassen, dass das Abwasserkataster vom Träger der Kanalisation geführt wird. ³Das Abwasserkataster besteht mindestens aus dem

1. Kanalkataster, in dem
 - a) der Kanalbestand,
 - b) die Sonderbauwerke,
 - c) die maschinellen Einrichtungen,
 - d) die Messeinrichtungen,

- e) die wesentlichen Einleitungen in die Kanalisation, das sind die nach § 58 WHG genehmigungspflichtigen Einleitungen und die nach den Einleitungsbedingungen vorbehandlungspflichtigen oder besonders überwachungspflichtigen Einleitungen, und
 - f) die Einleitungsstellen in die Gewässer sowie
 - g) der Zustand der Anlagen
- zu beschreiben und in Übersichtsplänen darzustellen sind;
2. Einleiterkataster, in dem die wesentlichen Einleitungen namentlich und in einer den Kennzeichnungen im Kanalkataster zugeordneten Weise zu erfassen sind.

Abschnitt 8

Haftung für Gewässerveränderungen

Art. 55
Sanierung von Gewässerverunreinigungen

(Zu § 90 Abs. 3 WHG)

(1) ¹Die für Gewässerverunreinigungen Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen durchzuführen, soweit diese nicht bereits durch Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Bayerischen Bodenschutzgesetzes gefordert sind. ²Verantwortlich sind die Verursacher, deren Gesamtrechtsnachfolger, die Grundstückseigentümer und die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Grundstücke. ³Im Übrigen gilt Art. 9 LStVG sinngemäß. ⁴Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden können bei Gewässerverunreinigungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen, insbesondere

1. Untersuchungsmaßnahmen anordnen,
2. die Begrenzung, Verminderung oder Beseitigung durch geeignete Maßnahmen fordern, um eine nachhaltige oder nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu verhüten, auszugleichen oder zu beseitigen,
3. Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen anordnen.

²Die Kreisverwaltungsbehörden können verlangen, dass ein Sanierungsplan, der die zu ergreifenden Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 enthält, zur Genehmigung vorgelegt wird. ³Die Genehmigung schließt die nach Bau- und Wasserrecht erforderlichen Verwaltungsakte mit Ausnahme einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung mit ein. ⁴Erstreckt sich eine Gewässerverunreinigung auf mehrere Grundstücke, kann die Kreisverwaltungsbehörde für den Sanierungsplan nach Satz 2 ein Planfeststellungsverfahren durchführen, wenn ein Verantwortlicher oder die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GABmbH) als Vorhabensträger auftritt; § 52 Abs. 4 und 5 WHG und Art. 32 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Kosten der Maßnahmen nach Abs. 2 trägt der Verantwortliche. ²Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

(4) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird und die Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig getragen haben, haben diese einen Wertausgleich zu leisten; § 25 BBodSchG gilt entsprechend.

Teil 4

Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

Art. 56

Enteignung

¹Im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer, der Schiff- und Floßfahrt, zur Förderung der Fischerei, zur Ermöglichung und Erleichterung der Gewässerbenutzung, der Aussiedlung aus Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Anlagen für Häfen, für die Gewässerbenutzung, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Be- und Entwässerung und zur Mitbenutzung solcher Anlagen durch Dritte kann enteignet werden. ²§§ 96 bis 98 WHG gelten entsprechend. ³Im Übrigen ist das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung anzuwenden.

Art. 57

Entschädigung, Ausgleich, Vollstreckung

¹Für Entschädigungen nach diesem Gesetz, die außerhalb eines Enteignungsverfahrens zu leisten sind, gelten §§ 96 bis 98 WHG entsprechend; für Ausgleichsleistungen gelten § 96 Abs. 1 und 5, §§ 97 und 98 Abs. 2 WHG entsprechend. ²Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. ³Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile

1. durch betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden können oder
2. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von dritten Personen ausgeglichen werden.

⁴Für nach diesem Gesetz oder nach dem Wasserhaushaltsgesetz festgesetzte Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen gelten die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898, soweit Art. 25 bis 28 VwZVG nichts anderes bestimmen; Art. 56 bleibt unberührt.

Teil 5

Gewässeraufsicht

Art. 58

Zuständigkeit und Befugnisse

(Zu § 100 WHG)

(1) ¹Die Gewässeraufsicht obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. ²Sie ordnen nach pflichtgemäßem Ermessen die

Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG sicherzustellen. ³Die technische Gewässeraufsicht obliegt den dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nachgeordneten Fachbehörden, soweit nicht Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. ⁴Die technische Gewässeraufsicht

1. ermittelt die für die Wasserwirtschaft notwendigen Daten und Grundlagen (gewässerkundliches Messwesen),
2. überwacht die Gewässer sowie die sie beeinflussenden Anlagen und Nutzungen stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen (Gewässer- und Anlagenüberwachung),
3. errichtet und betreibt die dazu dienenden Mess- und Untersuchungseinrichtungen,
4. untersucht den natürlichen Wasserkreislauf, auch soweit er außerhalb von Gewässern stattfindet, im Hinblick auf Klimaauswirkungen.

⁵Die für die technische Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können private Sachverständige nach Art. 65 oder Prüflaboratorien nach Art. 66 mit Kontrollen, Messungen und Untersuchungen beauftragen; die Beauftragten handeln im Namen und auf Weisung der Behörde. ⁶In den Bergbaubetrieben obliegt die Gewässeraufsicht den Bergbehörden; sie sind insoweit zu Anordnungen nach Satz 2 befugt.

(2) § 102 WHG bleibt von den Vorschriften des 5. Teils unberührt.

Art. 59

Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

¹Die Betreiber von Abwasseranlagen, aus denen erlaubnispflichtig in Gewässer oder genehmigungspflichtig in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, ausgenommen Kleinkläranlagen, die einer Bescheinigungspflicht nach Art. 60 unterliegen, tragen die Kosten der behördlichen Überwachung nach Art. 58, soweit diese die Festlegungen der **Anlage 2** nicht überschreitet; die Kosten werden von der für die technische Gewässeraufsicht zuständigen Behörde erhoben. ²Zu den Kosten gehören auch die Kosten von Untersuchungen, die außerhalb des Betriebs und der Grundstücke des Benutzers, insbesondere in den benutzten und in gefährdeten Gewässern erforderlich sind. ³Die Kosten können als Pauschalbeträge erhoben werden. ⁴Im Übrigen bleibt das Kostengesetz unberührt.

Art. 60

Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen

(1) ¹Bei Kleineinleitungen im Sinn des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes haben die Betreiber von Kleinkläranlagen deren Funktionstüchtigkeit einschließlich der Zu- und Ableitungen, die ordnungsgemäße Kontrolle durch den Betreiber, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der festgestellten Mängel alle zwei Jahre durch entsprechend anerkannte private Sachverständige in der Was-

serwirtschaft (Art. 65) prüfen und bescheinigen zu lassen.²Die privaten Sachverständigen legen die Bescheinigung bei Kleinkläranlagen, aus denen unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet wird, unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und bei Kleinkläranlagen, aus denen in eine Abwasseranlage Dritter eingeleitet wird, zusätzlich auch der diese Abwasseranlage betreibenden Person vor.³Wurde nach dem 9. Juni 2006 eine Bescheinigung mit der Gesamtbewertung „ohne Mängel“ ausgestellt, verlängert sich die Frist nach Satz 1 für die folgende Prüfung auf vier Jahre; dies gilt nicht für Bescheinigungen im Rahmen der Bauabnahme.

(2) ¹Die Betreiber haben die bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.²Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung eine Nachprüfung durchzuführen; Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Hinsichtlich Kleinkläranlagen, aus denen in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann der Träger der öffentlichen Abwasseranlage durch Satzung bestimmen, dass die Prüfung und Bescheinigung nach Abs. 1 und 2 durch geeignete Bedienstete des Trägers der öffentlichen Abwasseranlage vorgenommen wird.

(4) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Kleinkläranlagen beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit dem Tag der Vorlage einer Bescheinigung nach Anhang 2 Vierter Teil der Eigenüberwachungsverordnung in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2010 geltenden Fassung bei der Kreisverwaltungsbehörde, im Übrigen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 61 Bauabnahme

(1) ¹Nach Fertigstellung von Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz bedürfen, hat der Bauherr der Kreisverwaltungsbehörde die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.²Die Kreisverwaltungsbehörde kann Abweichungen von der zugelassenen Ausführung ohne Änderung der wasserrechtlichen Gestattung im Sinn des Satzes 1 genehmigen, sofern die Abweichung eine schädliche Gewässerveränderung nicht erwarten lässt.³Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, soweit der zugrundeliegende Bescheid mit Auflagen verbunden werden kann.⁴Werden durch die Abweichungen Ansprüche Dritter berührt, über die im vorausgegangenen Verfahren zu entscheiden war, so können nach Anhörung der Dritten auch Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungen festgesetzt werden.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall auf die Bauabnahme verzichten, wenn nach Größe und Art der baulichen Anlage nicht zu erwarten ist, dass durch sie erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden

können, oder eine Bauabnahme nach anderen Vorschriften durchgeführt wird; dies gilt nicht für Anlagen nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2. ²Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Abs. 1, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

Art. 62

Besondere Pflichten im Interesse der technischen Gewässeraufsicht

(Abweichend von § 91 Satz 1 WHG)

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an einem Gewässer verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder die Mitbenutzung von Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten einschließlich der Zufahrten und der Anlagen zu ihrer Ver- und Entsorgung, die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen sowie die Entnahme von Boden-, Biot- und Wasserproben auf ihren Grundstücken oder Anlagen zu dulden.

(2) Handlungen, die geeignet sind, den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung von Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten einschließlich der Zufahrten und der Anlagen zu ihrer Ver- und Entsorgung, die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen sowie die Entnahme von Boden- und Wasserproben zu beeinträchtigen, können von der Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden.

(3) Entstehen wegen der Verpflichtungen nach Abs. 1 den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken Schäden, gelten § 91 Sätze 2 und 3 WHG.

(4) Das Einbringen von Einrichtungen oder Geräten und das Einleiten oder Einbringen von Stoffen in Gewässer zum Zweck der Durchführung von Messungen und Untersuchungen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht bedürfen keiner Erlaubnis oder Genehmigung, soweit die Maßnahmen nicht geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers im Sinn des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG herbeizuführen.

Teil 6

Zuständigkeit, Verfahren

Art. 63

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist grundsätzlich Aufgabe des Staates.²Der Vollzug obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden.³Werden einer kreisangehörigen Gemeinde nach Art. 53 Abs. 2 BayBO Aufgaben der

unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen, ist sie im Umfang der Übertragung Kreisverwaltungsbehörde nach Satz 1, soweit für den Vollzug eine Große Kreisstadt zuständig wäre.

(2) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist unter Mitwirkung der nachgeordneten Fachbehörden für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne in den Teilbereichen der Flussgebietseinheiten, die sich im Freistaat Bayern befinden, und für die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zuständig. ²Soweit dabei die Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlich oder fischereilich genutzter Flächen betroffen ist, sind die jeweils zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.

(3) ¹Das Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter sind wasserwirtschaftliche Fachbehörden. ²Sie wirken beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes mit, soweit nicht wasserwirtschaftliche Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. ³Sie haben außerdem, unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Behörden, die fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in anderen Verfahren zu vertreten.

(4) ¹Ist eine Rechtsverordnung, zu deren Erlass nach diesem Gesetz die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind, für das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden erforderlich, handelt die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden und ist auch in deren Amtsbezirken amtlich bekannt zu machen. ³Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, kann die gemeinsame nächst höhere Behörde die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung bestimmen. ⁴Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit der zuständigen Behörde des anderen Landes eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.

Art. 64

Besondere Zuständigkeit bei integrierten Verfahren

(Abweichend von § 19 Abs. 2 WHG)

(1) ¹Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheiden die Bergbehörden im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden über die Erlaubnis und über die Bewilligung. ²Sie entscheiden auch über die Benutzung von Grubenwässern für andere als bergbauliche Zwecke.

(2) ¹Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde auch über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung. ²Für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung gilt § 10 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend. ³Im Rahmen der

Antragsberatung ist auf eine einheitliche Antragstellung für die durchzuführenden Verfahren hinzuwirken. ⁴Die Erlaubnis oder Bewilligung kann mit der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in einem Bescheid zusammengefasst werden.

Art. 65

Private Sachverständige

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben und die Anerkennung von privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft zu regeln. ²In der Rechtsverordnung können insbesondere geregelt werden

1. die Übertragung von fachlichen Aufgaben im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der für wasserwirtschaftliche Zwecke erlassenen Zuwendungsrichtlinien auf private Sachverständige,
2. die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren,
3. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung,
4. die Aufgabenerledigung und
5. die Entgelte für die Leistungen der privaten Sachverständigen.

Art. 66

Prüflaboratorien

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Zulassung von privaten Prüflaboratorien und an das Laborpersonal zu stellen, die Probenahmen und analytische Untersuchungen im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder im Rahmen der nach diesen Gesetzen bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen durchführen. ²In der Rechtsverordnung können insbesondere

1. die Teilnahme an Laboraudits und Ringversuchen, die Kompetenz hinsichtlich bestimmter Analyseverfahren und andere Maßnahmen des analytischen Qualitätsmanagements,
 2. die bei der Tätigkeit einzuhaltenden Verpflichtungen wie Weiterbildungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten,
 3. die Anforderungen an die fachliche Qualifikation, die Zuverlässigkeit und die Unabhängigkeit der Person, die das Labor leitet und des Laborpersonals sowie an die Zahl des einzusetzenden Personals und dessen Ausbildung,
 4. die Anforderungen an die betriebliche Ausstattung,
 5. das Zulassungsverfahren,
 6. das Erlöschen und der Widerruf der Zulassung,
 7. die Bekanntgabe der zugelassenen Prüflaboratorien und
 8. die Entgelte für die Laborleistungen
- geregelt werden.

Art. 67
Antragstellung, Pläne

(1) Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Planfeststellung, Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die Verwaltungsbehörde verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) ¹Die für die Entscheidung oder Regelung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Pläne mit Beilagen hat der vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und von Heilquellen, sie ergehen soll. ²Art und Zahl der in den einzelnen Verfahren erforderlichen Pläne und Beilagen bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung.

Art. 68
Zusammentreffen mehrerer
Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

¹Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. ²Stehen mehrere beabsichtigte Benutzungen hiernach einander gleich, so gebührt zunächst dem Antrag der das Gewässer-eigentum innehabenden Person, sodann demjenigen Antrag der Vorzug, der zuerst gestellt wurde. ³Soweit durch Vertrag oder förmlichen Bescheid eine Erlaubnis oder Bewilligung in Aussicht gestellt ist, darf sie Dritten nicht erteilt werden, es sei denn, dass die durch die Inaussichtstellung begünstigte Person zustimmt. ⁴Nach Einleitung des Anhörungsverfahrens werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Art. 69
Verfahrensbestimmungen

(Abweichend von
§ 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG)

¹Soweit das Wasserhaushaltsgesetz auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verweist, finden die entsprechenden Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ²Für das Bewilligungsverfahren, das Verfahren für eine Erlaubnis nach § 15 WHG und das Verfahren für eine Genehmigung nach Art. 35 gelten Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend. ³Besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. ⁴Sind Privatrechte streitig, kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

Art. 70
Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

(1) Entscheidet die zuständige Behörde bei folgenden Benutzungen außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Altlastenkataster eingetragener Altlastenflächen nicht innerhalb der Frist nach Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG gilt die Erlaubnis als erteilt:

1. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem, nicht gespannten Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa drei Wohneinheiten) und Wiedereinleiten des abgekühlten oder erwärmten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser; Einbringen von Stoffen in das oberflächennahe, nicht gespannte Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s;
2. Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer, wenn das Bauvorhaben in einem von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und nach Anhörung des Trägers der Abwasserentsorgung bezeichneten Gebiet liegt und dabei bekannt gegebene Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden; die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen gelten für die Bezeichnung entsprechend;
3. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das oberflächennahe Grundwasser oder, wenn das Wiedereinleiten nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer;
4. Einleiten von Regenerationsmitteln in das Grundwasser zur ordnungsgemäßen Brunnenregeneration;
5. Zutagefördern von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen für die öffentliche Wasserversorgung und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das Grundwasser oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer;
6. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem oder freigelegtem Grundwasser zum Zweck der Kies- oder Sandwäsche im Rahmen eines im gleichen Gebiet zugelassenen Kies- oder Sandabbaus und Wiedereinleiten des Waschwassers ohne weitere nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das Grundwasser oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer.

(2) ¹Die Frist nach Art. 42a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG beginnt, wenn der Antrag

1. den genauen Ort der Benutzungen durch einen Übersichts- und Lageplan nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Art. 67 Abs. 2 Satz 2,
2. die benutzten Gewässer,
3. den Beginn und das Ende der Benutzungen bezeichnet und
4. eine Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen und der Einrichtungen mit Angaben der damit maximal entnehmbaren bzw. einleitbaren Mengen und gegebenenfalls des Absenktrichters, bei Erdaufschlüssen zusätzlich mit Angabe der Eindringtiefe und der Art der Abdichtung, gegebenenfalls mit Angabe der verwendeten Wärmeträgerflüssigkeiten,
5. in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ein Gutachten eines privaten Sachverständigen nach Art. 65

enthält. ²Im Gutachten ist durch den privaten Sachverständigen zu bescheinigen, dass

1. sich im Fall des Abs. 1 Nr. 1 erste Alternative die Benutzung auf oberflächennahes, nicht gespanntes Grundwasser beschränkt und die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfüllt sind,
2. im Fall des Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative zusätzlich bei Errichtung und Betrieb der zur Grundwasserbenutzung verwendeten Anlagen keine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist,
3. im Fall des Abs. 1 Nr. 2 die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde und im Übrigen den Anforderungen nach § 60 WHG entspricht.

³Art. 63 Abs. 3 bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Die nach Abs. 1 erteilte Erlaubnis ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Art. 71

Vorläufige Anordnung, Beweissicherung

(1) ¹Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die Verwaltungsbehörde im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes die dem augenblicklichen Erfordernis entsprechenden vorläufigen Anordnungen treffen. ²Diese sind zu befristen.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, kann die Verwaltungsbehörde das Erforderliche anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

Art. 72

Sicherheitsleistung

(1) ¹Zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen kann die Verwaltungsbehörde Sicher-

heitsleistung oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. ²§§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(2) Art und Ausmaß der Sicherheitsleistung und die Hinterlegungsstelle werden von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

Art. 73

Erlass von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

(1) ¹Rechtsverordnungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz werden nach den Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlassen. ²Für das Verfahren können auch Karten in unveränderlicher digitaler Form verwendet werden. ³Eine ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme muss gewährleistet sein.

(2) Die Grenzen des Geltungsbereichs einer Rechtsverordnung nach §§ 51, 53, 76 WHG und Art. 18 sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Rechtsverordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(3) ¹Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach §§ 51, 53, 76 WHG führt die Kreisverwaltungsbehörde ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch. ²Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.

Teil 7

Bußgeldbestimmung

Art. 74

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Bestimmung der Uferlinie angebrachte Zeichen (Art. 12 Abs. 2), ferner eingebaute Festpunkte, aufgestellte Flusseinteilungszeichen und andere Messeinrichtungen (Art. 62 Abs. 1) entfernt, abändert oder beschädigt,
2. entgegen Art. 28 Abs. 4 die Schiff- und Floßfahrt ausübt,
3. entgegen Art. 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Art. 20 Abs. 2, Anlagen errichtet, wesentlich verändert oder stilllegt,
4. entgegen Art. 35 Abs. 1 Anlagen oder Einrichtungen aufstellt, betreibt, erweitert oder wesentlich ändert,
5. einer Rechtsverordnung
 - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 18 Abs. 4),

- b) zur Sicherung der Unterhaltung der Gewässer Dritter Ordnung (Art. 24 Abs. 3),
 - c) über die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt (Art. 28 Abs. 6),
 - d) über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und das Verhalten im Hafen und Ländebereich (Art. 36),
 - e) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 48) zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. entgegen Art. 30 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
 7. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 48 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 8. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) über die Hochwasserrückhaltung oder Niedrigwasseraufhöhung (Art. 49 Abs. 2 Satz 2),
 - b) zur vorläufigen Regelung eines Zustands (Art. 72 Abs. 1) oder zur Beweissicherung (Art. 72 Abs. 2) zuwiderhandelt,
 9. entgegen Art. 60 Abs. 1 Satz 2 private Sachverständige nicht beauftragt oder entgegen Art. 60 Abs. 2 Mängel nicht beseitigt.
- (2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG, Art. 31 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 2. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 18 Abs. 4),
 - b) zur Sanierung von Gewässerverunreinigungen (Art. 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2),
 - c) zur Gewässeraufsicht (Art. 58 Abs. 1 Satz 2) zuwiderhandelt.

Teil 8

Schlussbestimmungen

Art. 75

Alte Rechte und alte Befugnisse

(Zu § 20 WHG)

(1) ¹In den Fällen des § 20 Abs. 1 ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn bis spätestens 1. März 1965 rechtmäßige Anlagen für die Wasserbenutzung vorhanden waren. ²Als Recht im Sinn dieses Gesetzes gilt auch

die Rechtsstellung nach Art. 207 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.

(2) Außer in den Fällen des § 20 Abs. 1 und 2 WHG bedürfen keiner Erlaubnis oder Bewilligung Gewässerbenutzungen im Sinn des § 9 WHG, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach den bisher geltenden Vorschriften, insbesondere nach Maßgabe der Art. 19, 37 bis 39, 42 und 45 bis 47 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 zugelassen worden sind.

Art. 76

Einschränkung von Grundrechten

Dieses Gesetz schränkt die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums ein (Art. 13 und 14 des Grundgesetzes, Art. 103 und 106 der Verfassung).

Art. 77

Verweisungen

¹Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. ²In Vorschriften, in denen auf Bestimmungen des Wassergesetzes vom 23. März 1907, der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember 1907 oder der Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom 3. Dezember 1907 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes.

Art. 78

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 760, BayRS 753-5-UG) werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(2) Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 1007), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 7a Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)“ die Worte „in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 57 Abs. 1 und 2 WHG“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 7a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 41h Bayerisches Wassergesetz (BayWG)“ durch die Worte „§ 57 Abs. 3 WHG“ ersetzt.

2. In Art. 10 Abs. 3 werden die Worte „§ 14“ durch die Worte „§ 19“ ersetzt.

3. Art. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „Art. 75 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3“ durch die Worte „Art. 63 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
4. Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6 werden die Worte „§ 15 Abs. 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.
5. In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 7 werden jeweils die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
6. Art. 19 Abs. 3 wird aufgehoben.
- (3) Anhang 2 Vierter Teil Nr. 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl S. 769, BayRS 753-1-12-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl S. 294, ber. S. 336), wird aufgehoben.
- (4) In Art. 56 Satz 1 Nr. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), werden die Worte „Art. 59a“ durch die Worte „Art. 35“ ersetzt.
- (5) In das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 459), wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a
Rohrleitungen

- (1) ¹Im Vollzug der §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind zuständig
1. bei den in Anlage 1 Nrn. 19.8 und 19.9 UVP genannten Vorhaben die Kreisverwaltungsbehörde,
 2. bei den in Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.7 UVP und in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Rohrfernleitungsverordnung genannten Rohrleitungen die Regierung von Oberbayern, wenn die Rohrleitung das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde überschreitet, im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.
- ²Das Landesamt für Umwelt wirkt als Fachbehörde beim Vollzug mit.
- (2) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, die Zuständigkeit und das Verfahren für die Zulassung von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach § 6 Abs. 1 und 4 der Rohrfernleitungsverordnung zu regeln.“

(6) Dem Art. 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Zu den Kosten im Sinn des Abs. 2 Satz 1 gehören auch die Aufwendungen für einrichtungsbezogene Informationsmaßnahmen.“

(7) Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Worte „Art. 22 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
2. In Art. 11 Abs. 6 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
3. In Art. 61 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ jeweils durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
4. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nrn. 9 und 10 angefügt:

„9. das Entnehmen von Fischen für Erhebungen sowie das Halten, Behandeln, Vermarkten und Transportieren von Fischen, soweit zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich,

10. die Verpflichtung, Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen zuständigen Behörden vorzulegen sowie das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten mit Bezug auf die Fischereiausübung, soweit zur Erfüllung von Aufgaben der zuständigen Behörden in den Regelungsbereichen nach den Nrn. 1 bis 9 erforderlich.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in entsprechender Anwendung des Satzes 1 Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ³Es kann die Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Bezirke übertragen und nachgeordnete Behörden, die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Anordnungen für den Einzelfall ermächtigen.“

5. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 18“ durch die Worte „§ 22“ ersetzt.
6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 85 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „Art. 73 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Art. 21“ durch die Worte „Art. 18“ ersetzt.
7. In Art. 71 Abs. 2 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.
8. In Art. 72 Abs. 4 werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 28“ ersetzt.
9. Art. 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
10. In Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.

Art. 79
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Art. 80
Außerkräfttreten

Mit Ablauf des 28. Februar 2010 treten außer Kraft:

1. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376),
2. das Gesetz über die Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 349, BayRS 200-26-UG),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (ZustVWHG) vom 16. September 1977 (BayRS 753-2-UG),
4. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in den Gemeinden Großkitzighofen (Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben) und Holzhausen b. Buchloe (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Kleinkitzighofen und Großkitzighofen vom 14. August 1974 (GVBl S. 483, BayRS 753-1-9-2-UG),
5. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bayreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Brand-Mehlmeisel vom 30. Dezember 1974 (GVBl 1975 S. 17, BayRS 753-1-9-3-UG),

6. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Marktrechwitz vom 30. Januar 1975 (GVBl S. 22, BayRS 753-1-9-4-UG),
7. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Eichstätt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe vom 29. September 1975 (GVBl S. 345, BayRS 753-1-9-5-UG),
8. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Regensburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd vom 9. Januar 1976 (GVBl S. 17, BayRS 753-1-9-6-UG),
9. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ahornberg vom 29. Januar 1976 (GVBl S. 28, BayRS 753-1-9-7-UG),
10. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen II der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bubenreuth vom 27. Februar 1976 (GVBl S. 91, BayRS 753-1-9-8-UG),
11. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands „Marloffsteiner Gruppe“ vom 27. Februar 1976 (GVBl S. 91, BayRS 753-1-9-9-UG),
12. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Marktrechwitz, Ortsteil Leutendorf vom 1. März 1976 (GVBl S. 92, BayRS 753-1-9-10-UG),
13. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Marktrechwitz und Waldershof vom 14. April 1976 (GVBl S. 162, BayRS 753-1-9-11-UG),
14. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen vom 1. Juni 1976 (GVBl S. 265, BayRS 753-1-9-12-UG),
15. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Regensburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aufhausen vom 29. Juni 1976 (GVBl S. 296, BayRS 753-1-9-13-UG),

16. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lechbruck vom 13. Mai 1977 (GVBl S. 252, BayRS 753-1-9-14-UG),
17. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lengenfeld vom 13. Mai 1977 (GVBl S. 253, BayRS 753-1-9-15-UG),
18. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Nürnberger Land als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung Ranna I und II der Energie- und Wasserversorgungs AG Nürnberg vom 23. Mai 1977 (GVBl S. 318, BayRS 753-1-9-16-UG),
19. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Rottal-Inn als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Geratskirchen vom 1. Juli 1977 (GVBl S. 365, BayRS 753-1-9-17-UG),
20. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Adelsdorf vom 19. September 1978 (GVBl S. 699, BayRS 753-1-9-18-UG),
21. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstädt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eckental, Ortsteile Benzendorf/Oedhof vom 20. September 1978 (GVBl S. 699, BayRS 753-1-9-19-UG),
22. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Cham als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kötzing vom 14. November 1978 (GVBl S. 945, BayRS 753-1-9-20-UG),
23. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Donau-Ries als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die überregionale Trinkwassersicherung im Gemeindebereich Marxheim vom 9. November 1979 (GVBl S. 386, BayRS 753-1-9-21-UG),
24. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Igensdorf vom 18. Januar 1980 (GVBl S. 38, BayRS 753-1-9-22-UG),
25. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstädt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schwabach vom 27. Februar 1980 (GVBl S. 158, BayRS 753-1-9-23-UG),
26. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Landsberg am Lech vom 9. Mai 1980 (GVBl S. 222, BayRS 753-1-9-24-UG),
27. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bayreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Engelmansreuth, Gemeinde Prebitz und Sand, Markt Kirchenthumbach vom 14. Januar 1983 (GVBl S. 13, BayRS 753-1-9-25-UG),
28. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Zirndorf der Gemeinde Auhausen vom 22. März 1984 (GVBl S. 224, BayRS 753-1-9-26-UG),
29. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Hof des Marktes Ebrach vom 24. April 1985 (GVBl S. 110, BayRS 753-1-9-27-UG),
30. Die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Stötten a. Auerberg vom 15. Juli 1988 (GVBl S. 259, BayRS 753-1-9-28-UG),
31. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Donau-Ries als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Übersfeld der Gemeinde Marxheim vom 11. März 1989 (GVBl S. 91, BayRS 753-1-9-29-UG),
32. die Verordnung über die Bestimmung der Regierung von Schwaben als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn vom 5. August 1989 (GVBl S. 414, BayRS 753-1-9-30-UG),
33. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands „Weißberggruppe“ vom 11. Februar 1990 (GVBl S. 62, BayRS 753-1-9-31-UG),
34. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kitzingen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Holzberndorf des Marktes Geiselwind vom 8. Juli 1990 (GVBl S. 262, BayRS 753-1-9-32-UG),

35. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Cheb (CSFR), des Gemeindeteils Seedorf des Marktes Schirnding, des Naturfreundehauses bei Münchenreuth und der BGS-Unterkunft bei Seedorf vom 6. Januar 1991 (GVBl S. 35, BayRS 753-1-9-33-UG),
36. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Neumarkt i. d. OPf. als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Lauterbach, Schmellnricht und Jettenhofen der Stadt Freystadt vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 162, BayRS 753-1-9-34-UG),
37. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Eichstätt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Wellheimer Gruppe, der Gailachtal-Gruppe, des Marktes Dollnstein, des Gemeindeteils Breitenfurt, des Marktes Dollnstein, der Sappfelder Gruppe, der Eichstätter Berggruppe, der Stadt Beilngries und der Wolfsbuch-Paulshofener-Gruppe vom 13. Oktober 1991 (GVBl S. 366, BayRS 753-1-9-35-UG),
38. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen als zuständige Behörde für den Erlass einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Polsingen für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Ursheim vom 26. April 1993 (GVBl S. 365, BayRS 753-1-9-36-UG),
39. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landshut als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung in der Lebensgemeinschaft Höhenberg e.V. im Ortsteil Höhenberg des Marktes Velden vom 12. April 1994 (GVBl S. 311, BayRS 753-1-9-37-UG),
40. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Nürnberger Land als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Simmelsdorf vom 29. Oktober 1994 (GVBl S. 1018, BayRS 753-1-9-38-UG),
41. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg a. Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Landsberg a. Lech vom 20. April 1995 (GVBl S. 248, BayRS 753-1-9-39-UG),
42. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mühlhausen vom 10. Juli 1995 (GVBl S. 431, BayRS 753-1-9-40-UG),
43. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kitzingen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Geiselwind vom 4. September 1995 (GVBl S. 691, BayRS 753-1-9-41-UG),
44. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Langensendelbach vom 15. Januar 1997 (GVBl S. 10, BayRS 753-1-9-42-UG),
45. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Weißberggruppe (Tiefbrunnen I) mit Sitz in der Gemeinde Priesendorf vom 3. November 1997 (GVBl S. 800, BayRS 753-1-9-43-UG),
46. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kelheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe (Brunnen I und II Neulohe) mit Sitz in Dietfurt vom 24. Juni 1998 (GVBl S. 502, BayRS 753-1-9-44-UG),
47. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Marloffsteiner Gruppe“ vom 21. Juni 1999 (GVBl S. 340, BayRS 753-1-9-48-UG),
48. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“ vom 21. Juni 1999 (GVBl S. 341, BayRS 753-1-9-49-UG),
49. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“ – Brunnen II und III vom 8. November 1999 (GVBl S. 478, BayRS 753-1-9-51-UG),
50. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Augsburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung für die Städte Augsburg und Königsbrunn im Bereich der „Fohlenau“ vom 9. Mai 2001 (GVBl S. 291, BayRS 753-1-9-53-UG),
51. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg a. Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Erpfinger Gruppe“ vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 438, BayRS 753-1-9-54-UG),
52. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Halsbachgruppe“ vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 439, BayRS 753-1-9-55-UG),

53. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Igling, Ortsteil Holzhausen, Landkreis Landsberg am Lech vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 440, BayRS 753-1-9-56-UG),
54. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Straubing-Bogen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Großen Laber und im Mündungsbereich der Kleinen Laber vom 26. April 2002 (GVBl S. 189, BayRS 753-1-9-57-UG),
55. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Weststadtbrunnen 1 und 2 und die Brunnen Hartmahd 1 und 2 zur Wasserversorgung der Stadt Landsberg am Lech vom 12. März 2007 (GVBl S. 243, BayRS 753-1-9-59-UG),
56. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgungsanlage „Schöner Brunnen“ der Gemeinde Fuchstal, Landkreis Landsberg am Lech vom 4. September 2007 (GVBl S. 651, BayRS 753-1-9-60-UG),
57. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Cham als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlage der Kraftwerk am Höllenstein AG, Quellgebiet Höllenstein, in der Gemarkung Sackenried, Kreis Kötzing, Landkreis Cham vom 10. September 2007 (GVBl S. 653, BayRS 753-1-9-61-UG),

58. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kelheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen XII und XIII Langholz des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau vom 9. Februar 2009 (GVBl S. 26, BayRS 751-1-9-62-UG).

Art. 81

Eingetretene Rechtswirkungen, abgeleitete Verordnungen

- (1) Die durch das außer Kraft getretene Gesetz über die Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter am 26. Juli 1995 (Art. 80 Nr. 2) eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.
- (2) Die Rechtsgültigkeit von Verordnungen, die auf Grund einer der in Art. 80 Nrn. 3 bis 58 außer Kraft getretenen Zuständigkeitsverordnungen ergangen sind, bleibt unberührt.
- (3) Rechtsverordnungen, die auf Grund des Art. 75 Abs. 3 BayWG in seiner bis zum Ablauf des 28. Februar 2010 geltenden Fassung ergangen sind, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft, soweit nicht deren Geltungsdauer verlängert wird; Abs. 1 gilt entsprechend.

Art. 82

Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnene Verfahren sind nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen.

Anlage 1

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
1	Abens	Einmündung des Siegbachs	Mündung in die Donau	28,2	
2	Aisch	Einmündung des Schweinebachs	Mündung in die Regnitz	52,2	
3	Altmühl	Einmündung des Großen Aurachbachs	Mündung in die Donau	191,7	einschließlich Altmühlsee mit Altmühl- und Nesselbachzuleiter sowie Altmühlüberleiter
4	Alz	Ausfluss aus dem Chiemsee	Mündung in den Inn	63,0	
5	Ammer	Einmündung der Halbammer	Mündung in den Ammersee	54,1	
6	Amper	Ausfluss aus dem Ammersee	Mündung in die Isar	105,8	
7	Brenz	Landesgrenze zu Baden-Württemberg	Mündung in die Donau	9,8	
8	Brombach	Einmündung des Altmühlüberleiters	Mündung in die Schwäbische Rezat	11,5	einschließlich Brombachsee mit Vorseen
9	Donau	Landesgrenze zu Baden-Württemberg	Staatsgrenze zu Österreich	386,7	
10	Eger	Einmündung der Selb	Staatsgrenze zur CR	15,6	
11	Fränkische Saale	Einmündung der Streu	Mündung in den Main	101,5	
12	Große Laber	Teilung der Großen Laber und der Hartlaber	Mündung in die Donau	27,5	einschließlich Hartlaber
13	Günz	Zusammenfluss der Westlichen und der Östlichen Günz	Mündung in die Donau	54,9	
14	Haidenaab	Einmündung der Creußen	Zusammenfluss der Haidenaab und der Waldnaab	24,5	
15	Iller	Zusammenfluss der Breitach und der Trettach	Mündung in die Donau	147,0	
16	Ilm	Teilung der Ilm und der Kleinen Donau	Mündung in die Abens	19,4	einschließlich Flutkanal Kleine Donau
17	Ilz	Einmündung der Wolfsteiner Ohe	Mündung in die Donau	22,3	
18	Inn	Staatsgrenze zu Österreich bei Kiefersfelden	Mündung in die Donau	217,6	
19	Isar	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Donau	263,3	einschließlich Sylvensteinsee
20	Isen	Einmündung der Goldach	Mündung in den Inn	41,4	
21	Itz	Einmündung der Effelder	Mündung in den Main	65,8	einschließlich Froschgrundsee

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
22	Karlsgraben	Gemeindeverbindungsstraße Dettenheim-Grönhart	Auslauf bei Graben	1,5	
23	Kleine Roth	Mündung in den Rothsee	Mündung in die Roth	5,9	einschließlich Was- serspeicher Rothsee
24	Lech	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Donau	167,5	einschließlich Forggensee
25	Loisach	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Isar	100,3	
26	Main	Zusammenfluss des Roten Mains und des Weißen Mains	Landesgrenze zu Hessen	406,6	
27	Mangfall	Ausfluss aus dem Tegernsee	Mündung in den Inn	58,0	
28	Mindel	Einmündung der Flossach	Mündung in die Donau	38,9	ohne Kleine Mindel
29	Naab	Zusammenfluss der Waldnaab und der Haidenaab	Mündung in die Donau	98,3	
30	Paar	Einmündung der Ecknach	Mündung in die Donau	79,3	
31	Pegnitz	Einmündung des Ankertals	Zusammenfluss der Pegnitz und der Rednitz	74,4	
32	Rednitz	Zusammenfluss der Fränkischen und der Schwäbischen Rezat	Zusammenfluss der Rednitz und der Pegnitz	45,8	
33	Regen	Zusammenfluss des Schwarzen Regens und des Weißen Regens	Mündung in die Donau	107,4	
34	Regnitz	Zusammenfluss der Pegnitz und der Rednitz	Mündung in den Main	63,7	
35	Rodach	Einmündung der Wilden Rodach	Mündung in den Main	31,3	
36	Röslau	Einmündung der Kössein	Mündung in die Eger	16,2	
37	Roter Main	Einmündung der Mistel	Zusammenfluss des Roten Mains und des Weißen Mains	33,0	
38	Roth	Einmündung der Kleinen Roth	Mündung in die Rednitz	8,5	
39	Rott	Einmündung der Bina	Mündung in den Inn	79,0	einschließlich Rottauensee
39a	Rottach	Kreuzung B 309	Einmündung in die Iller	12,4	einschließlich Rottachsee
40	Saalach	Staatsgrenze zu Österreich bei Melleck	Mündung in die Salzach	32,8	
41	Sächsische Saale	Einmündung der Förmitz	Landesgrenze zu Thüringen	53,3	
42	Salzach	Staatsgrenze zu Österreich bei der Saalachmündung	Mündung in den Inn	59,3	
43	Schmutter	Einmündung des Biberbachs	Mündung in die Donau	25,9	einschließlich Egel- seebach
44	Schwäbische Rezat	Einmündung des Brombachs	Zusammenfluss der Schwäbischen Rezat und der Fränkischen Rezat	10,6	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
45	Schwarzach	Eixendorfer See	Mündung in die Naab	55,0	einschließlich Eixendorfer See
46	Schwarzer Regen	Zusammenfluss des Großen Regens und des Kleinen Regens	Zusammenfluss des Schwarzen Regens und des Weißen Regens	60,0	
47	Sinn	Landesgrenze zu Hessen	Mündung in die Fränkische Saale	28,5	
48	Steinach	Landesgrenze zu Thüringen	Mündung in die Rodach	21,9	
49	Tauber	Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Klingingen)	Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Schäfersheim)	14,5	
50	Tiroler Achen	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in den Chiemsee	24,1	
51	Traun	Zusammenfluss der Weißen Traun und der Roten Traun	Mündung in die Alz	28,8	
52	Vils (zur Donau)	Zusammenfluss der Großen Vils und der Kleinen Vils	Mündung in die Donau	76,0	einschließlich Vilstalsee
53	Vils (zur Naab)	Einmündung des Ammerbachs	Mündung in die Naab	39,5	
54	Waldnaab	Zusammenfluss der Fichtelnaab und der Tirschenreuther Waldnaab	Zusammenfluss der Waldnaab und der Haidenaab	37,3	
55	Weißer Main	Einmündung der Trebgast	Zusammenfluss des Weißen Mains und des Roten Mains	19,9	
56	Wern	Einmündung des Krebsbachs	Mündung in den Main	30,5	
57	Wertach	Einmündung der Wertacher Starzlach	Mündung in den Lech	129,3	einschließlich Grüntensee
58	Wiesent	Einmündung der Püttlach	Mündung in die Regnitz	34,6	einschließlich Schwedengraben und Trubbach ab Einmündung des Schwedengrabens
59	Wörnitz	Einmündung der Sulzach	Mündung in die Donau	75,6	
60	Würm	Ausfluss aus dem Starnberger See	Mündung in die Amper	39,6	einschließlich Überleitung über den Würmkanal und den Schwebelbach bis zur Einmündung in die Amper bei Haimhausen
61	Zusam	Einmündung der Laugna	Mündung in die Donau	21,1	
				4237,5	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Fläche in km ²	Bemerkung
62	Ammersee	-	-	46,6	
63	Bannwaldsee	-	-	2,28	
64	Bodensee	-	-	bayerischer Anteil	
65	Chiemsee	-	-	79,9	
66	Eggstätter Seen (18) ¹⁾	-	-	3,28	
67	Eibsee	-	-	1,77	
68	Großer Alpsee	-	-	2,47	
69	Hopfensee	-	-	1,94	
70	Königssee	-	-	5,2	
71	Kochelsee	-	-	5,9	
72	Niedersonthofner Seen (3) ¹⁾	-	-	1,62	
73	Osterseen (24) ¹⁾	-	-	2,25	
74	Pilsensee	-	-	1,94	
75	Riegsee	-	-	1,88	
76	Schliersee	-	-	2,22	
77	Simssee	-	-	6,5	
78	Staffelsee	-	-	7,7	
79	Starnberger See	-	-	56,4	
80	Tegernsee	-	-	8,9	
81	Waginger-Tachinger See	-	-	9,0	
82	Walchensee	-	-	16,1	
83	Weißensee	-	-	1,34	
84	Wörthsee	-	-	4,33	

¹⁾ Zahl der Einzelseen

Anlage 2
 (zu Art. 59)

Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

Nr.	Aufgabe	Häufigkeit
1	Untersuchung der Überwachungswerte nach Maßgabe des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids oder der Erklärung nach § 6 des Abwasserabgabengesetzes	
1.1	kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser bis 10000 EW	1x halbjährlich
1.2	kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser von mehr als 10000 EW	3x jährlich
1.3	sonstiges industriell/gewerbliches Abwasser mit einem Abwasseranfall von weniger als 100 m ³ /d	1x halbjährlich
1.4	sonstiges industriell/gewerbliches Abwasser mit einem Abwasseranfall von 100 m ³ /d und mehr	3x jährlich
1.5	Kontrolle von Zu- und Ablauf, der Einleitungsstelle und der Durchflussmessanlage der Kläranlage auf Auffälligkeiten und offensichtliche Mängel, Einsichtnahme in das Betriebstagebuch	bei jeder Untersuchung nach Nrn. 1.1 bis 1.4
2	Sonstige Prüfungen	
2.1	Prüfung des Betriebstagebuchs auf Vollständigkeit und Plausibilität der Eintragungen, Bewertung der Eigenüberwachung einschließlich Jahresbericht	1x jährlich, anlässlich einer Untersuchung nach Nrn. 1.1 bis 1.4
2.2	Begehung der Abwasserbehandlungsanlage, Prüfung auf Übereinstimmung mit Angaben im Betriebstagebuch, Prüfung auf Erfüllung der Bescheidsauflagen; Feststellung von Auffälligkeiten	
2.3	Messungen bei Durchflussmessanlagen	1x in 5 Jahren
2.4	Bei Entlastungsanlagen: Prüfung der Betriebstagebücher auf Vollständigkeit und Plausibilität der Eintragungen, Bewertung der Eigenüberwachung einschließlich des Jahresberichts	1x in 3 Jahren
2.5	Prüfung der Eigenüberwachung und ihrer Dokumentation	
2.5.1	kommunale Kanalnetze	1x in 3 Jahren
2.5.2	industrielle Kanalnetze	1x jährlich
3	EMAS-Erleichterungen Die Prüfungen nach Nrn. 2.1 bis 2.5 entfallen bei EMAS-Standorten durch Vorlage eines Prüfberichts, wenn ein Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft und keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung -EMAS- (ABI L 114 S. 1, ber. 2002 L 327 S. 10) bescheinigt.	

Begründung:**A) Allgemeines****I. Ausgangslage**

Mit dem Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) am 1. März 2010 wird das Wasserhaushaltsgesetz auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebung neu gestaltet. Der Bund schafft damit auch für bisher im Landesrecht getroffene Regelungen neues Bundesrecht, das entgegenstehendes Landesrecht nach Art. 31 GG verdrängt. Allerdings haben die Länder nach Art. 72 Abs. 3 GG ein Recht zur Abweichungsgesetzgebung bei den nicht stoff- oder anlagenbezogenen Bundesregelungen.

Damit wird ein Neuerlass des Bayerischen Wassergesetzes erforderlich. Hierfür gilt:

Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung können die Länder Regelungen treffen, soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht. Im Landesrecht verbleiben zahlreiche regelungsbedürftige Sachverhalte, zu denen das neue Wasserhaushaltsgesetz keine Regelungen enthält. Im Gesetzentwurf sind derartige Regelungen ohne Zuordnung zu einer Bundesvorschrift aufgenommen. (Kennzeichnung: unter der Überschrift findet sich keine Bezugnahme auf das Wasserhaushaltsgesetz)

An zahlreichen Stellen werden im Wasserhaushaltsgesetz den Ländern ergänzende oder notwendige Regelungsmöglichkeiten eröffnet (Länderoptionsklauseln). Der Bundesgesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass er in diesen Fällen keine Notwendigkeit für eine bundeseinheitliche abschließende Regelung sieht. Soweit zur Umsetzung in Bayern erforderlich, sieht der Entwurf in diesen Fällen landesrechtliche Ergänzungsregelungen vor. (Kennzeichnung: ausdrückliche Bezugnahme auf das Wasserhaushaltsgesetz „Zu § .. WHG“ unterhalb der Artikelüberschrift). Die in der bisherigen Gesetzesfassung zur leichteren Orientierung enthaltenen Zuordnungen von Landesrecht zu Bundesrecht werden zur Vermeidung von Missverständnissen nicht mehr aufgenommen.

In einigen Fällen ist es erforderlich, von der Abweichungsgesetzgebungsbefugnis nach Art. 72 Abs. 3 Sätze 1 und 3 GG Gebrauch zu machen. Vom Wasserhaushaltsgesetz abweichende Landesgesetze sind zulässig, soweit der Bund keine stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen des Wasserhaushalts getroffen hat. (Kennzeichnung: Vermerk unter der Artikelüberschrift „Abweichend von ...“ genaues Zitat der Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes nach §, Absatz und Satz, von der abgewichen wird“)

II. Ziel und Gegenstand des Gesetzesentwurfs

Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz werden durch den Vorrang des Bundesrechts weite Teile des bisherigen Bayerischen Wassergesetzes unwirksam. Die verbleibenden, mit dem neuen Bundesrecht zu vereinbarenden Teile des Bayerischen Wassergesetzes können nur im Einzelfall von den unwirksam gewordenen Gesetzesteilen abgegrenzt werden. Zumindest werden ihre Zuordnungen zum Bundesrecht und in vielen Fällen die Verweisungen und Bezugnahmen auf andere Gesetzesstellen unrichtig. Entsprechendes gilt auch für Verweisungen und Bezugnahmen auf das Wasserhaushaltsgesetz und Bayerische Wassergesetz im sonstigen Landesrecht. Eine Anpassung des Bayerischen Wassergesetzes durch Änderung bestehender Vorschriften ist damit nicht mehr möglich, vielmehr muss das bestehende Wassergesetz aufgehoben und durch ein neu zu erlassendes Bayerisches Wassergesetz mit

neuer an das Wasserhaushaltsgesetz angepasster Gliederungsstruktur und Artikelfolge ersetzt werden.

Um eine sichere Rechtsanwendung des Bayerischen Landesrechts im Bereich wasserrechtlicher Bestimmungen für die Bürger zu gewährleisten und Störungen im Vollzug zu vermeiden, muss das Bayerische Wassergesetz unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes ohne weitere zeitliche Verzögerung an das neue Bundesrecht angepasst werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Regelungen des bayerischen Wasserrechts im Gegensatz zum vorgesehenen neuen Bundesrecht in Teilbereichen bisher keine rechtlichen Verpflichtungen vorsehen, sondern über finanzielle Anreize Bewirtschaftungsziele erreicht werden sollen. So enthält das Bayerische Wassergesetz anders als die Wassergesetze der anderen Länder z. B. keine Regelungen zu Ge- und Verboten in Gewässerrandstreifen. Gewässerschonende Bewirtschaftungen von Gewässerrandstreifen werden durch freiwillige Vereinbarungen sichergestellt. Mit den entsprechenden Regelungen des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. dort § 38) werden mit unmittelbarer Rechtswirkung Ge- und Verbote in einem fünf Meter breiten Streifen entlang aller Gewässer in Bayern neu festgelegt. Ohne eine unmittelbar wirksam werdende Abweichungsregelung wird die bisherige Vorgehensweise im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen damit unmöglich.

Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG treten Bundesgesetze auf dem Gebiet des Wasserhaushalts (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG) frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, um den Ländern Gelegenheit zu geben, durch gesetzgeberische Entscheidungen festzulegen, ob und in welchem Umfang sie von Bundesrecht abweichendes Landesrecht beibehalten oder erlassen wollen. Spätere Abweichungsentscheidungen im Landesrecht werden damit jedoch nicht ausgeschlossen.

Zur Ergänzung und zur Abweichung von den bundesrechtlichen Vorgaben wird, soweit vorhanden, auf bisher in Bayern eingeführte und bewährte Regelungen zurückgegriffen. Das übrige Landesrecht wird an die neuen Regelungen in Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischen Wassergesetz angepasst.

Aus Anlass der Neufassung des Bayerischen Wassergesetzes soll auch der der Deregulierung dienende Teil des Gesetzentwurfs vom 14.07.2004 (Drs. 15/1426), der in der 15. Legislaturperiode nicht abschließend behandelt werden konnte und der Diskontinuität anheim gefallen ist, berücksichtigt werden.

III. Die wesentlichen Abweichungen gegenüber den bisher bestehenden Regelungen im Überblick

1. Wegfall landesrechtlicher Regelungen in den Bereichen, in denen der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung abweichungsfest abschließende Regelungen getroffen hat

Dies betrifft aus dem Bereich des bürgerlichen Rechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) die Regelung des Eigentums an Gewässern (bisher Art. 4 Abs. 1 BayWG (alt), jetzt § 4 WHG) und die Regelungen für Entschädigung und Ausgleich und für das Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren (bisher Art. 74 und 87 BayWG (alt), jetzt §§ 96 bis 99 WHG). Aus dem Bereich der stoff- und anlagenbezogenen Regelungen des Wasserhaushalts (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG) den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (bisher Art. 37 BayWG (alt), jetzt §§ 62 und 63 WHG) und die Regelungen zur Abwasserbeseitigung (bisher Art. 41a bis 41i BayWG (alt), jetzt §§ 54 bis 61 WHG). Landesrechtliche Regelungen bleiben in diesen Bereichen z. T. durch ausdrückliche Vorga-

be des Wasserhaushaltsgesetzes nur zur Ergänzung der bundesrechtlichen Vorgaben erforderlich (vgl. Art. 4 bis 14, der insoweit die bisherigen Regelungen mangels bundesrechtlicher Vorgaben fortführt) bzw. sind Lücken in der bundesrechtlichen Regelung zu schließen (vgl. Art. 57, der die Art und Weise der Ausgleichsleistungen regelt).

2. Zurückführung des Regelungsbestandes im Landesrecht in den Bereichen, in denen der Bund abschließende Regelungen getroffen hat und bei denen keine Notwendigkeit zur Abweichung besteht

Das neue Wasserhaushaltsgesetz übernimmt mit seinen abschließenden Regelungen die bisher ausschließlich bzw. in Ausfüllung rahmenrechtlicher Vorgaben im Landesrecht geregelten Sachverhalte. Dabei trifft das Bundesrecht zum Teil Vollregelungen (z. B. zur Gewässerunterhaltung §§ 39 bis 40 WHG) oder nur Teilregelungen, die zum Vollzug der weiteren Ausfüllung durch Landesrecht bedürfen (z. B. § 36 WHG Anlagen an Gewässern). Innerhalb der Vollregelungen lässt das Wasserhaushaltsgesetz im Rahmen von Länderoptionsklauseln den Ländern den notwendigen Spielraum für eigenständige Regelungen, die den jeweiligen landestypischen Besonderheiten Rechnung tragen sollen (z. B. gesonderte Regelung für die Gewässerunterhaltung von Wildbächen, vgl. Art. 22 Abs. 2). Die umfassende Einführung derartiger Länderoptionsklauseln war insbesondere Petition des Bundesrates. Der Entwurf nimmt diese Vorgabe auf und enthält unter Berücksichtigung der vom Bundesrecht abgelösten bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen die letztlich noch notwendigen Ergänzungen des Bundesrechts sowie die entsprechende Ausfüllung der gegebenen Länderoptionen. Auf die Begründung der einzelnen Vorschriften wird insoweit verwiesen.

3. Abweichende Regelungen gegenüber dem Bundesrecht

Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG können die Länder auf dem Gebiet des Wasserhaushalts abweichende Regelungen treffen. Ausgenommen sind stoff- und anlagenbezogene Regelungen des Wasserhaushalts. Im Hinblick darauf, dass abweichende Regelungen des Landesrechts jeweils in Bezug auf die entsprechende bundesrechtliche Vorschrift im Bundesgesetzblatt nachrichtlich bekannt gemacht werden sollen, um den rechtsunterworfenen Bürger entsprechend von der dadurch bewirkten Aufhebung und Ablösung des Bundesrechts zu informieren, sollte die Abweichung konkret auf eine bestimmte Regelung bezogen sein (z.B. „In Abweichung von § ...“). Sofern durch Landesgesetz vollständig oder bezüglich ganzer Teile bzw. Abschnitte von einem entsprechenden Bundesgesetz abgewichen werden soll, sollte dies durch eine Fußnote zum Titel der Stammnorm verdeutlicht werden. Der Entwurf sieht in folgenden Bereichen eine Abweichung von Bundesrecht vor:

- Anwendungsbereich, Art. 1, abweichend von § 2 Abs. 2 WHG;
- Beschränkte Erlaubnis, Art. 15, abweichend von § 10 Abs. 1 und § 15 WHG;
- Umsetzung durch Rechtsverordnung, Art. 17, abweichend von § 23 WHG;
- Benutzung zu Zwecken der Fischerei, Art. 19, abweichend von § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG;
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen, Art. 21 abweichend von § 38 Abs. 2 bis 5 WHG;

- Übertragung der Unterhaltungslast, Art. 23, abweichend von § 40 Abs. 2 WHG;
- besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung, Art. 25, abweichend von § 41 Abs. 4 WHG;
- Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse bei der Gewässerunterhaltung, Art. 27, abweichend von § 42 Abs. 2 WHG;
- Erdaufschlüsse, Art. 30, abweichend von § 49 WHG;
- Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen, Art. 32, abweichend von § 52 Abs. 5 WHG;
- Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften, Art. 38, abweichend von § 64 Abs. 1 WHG;
- Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern, Art. 46, abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG;
- besondere Pflichten im Interesse der technischen Gewässeraufsicht, Art. 62, abweichend von § 91 Satz 1 WHG;
- besondere Zuständigkeit bei integrierten Verfahren, Art. 64, abweichend von § 19 Abs. 2 WHG;
- Verfahrensbestimmungen, Art. 69; abweichend von § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG.

Die Gründe für die Abweichung sind jeweils bei der Begründung der Einzelschriften dargestellt. In Zweifelsfällen wurde an Stelle von ergänzenden Regelungen auch bei Regelaufträgen des einfachen Bundesgesetzgebers auf die Abweichungskompetenz zurückgegriffen.

B) Zwingende Notwendigkeit

Die Neuregelung des Bayerischen Wasserrechts ist zwingend notwendig, um das bayerische Landeswasserrecht den neuen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Eine bloße Änderung des bestehenden Bayerischen Wassergesetzes reicht dazu nicht aus. Mit dem Neuerlass des Bayerischen Wassergesetzes wird auch verdeutlicht, dass die mit der Föderalismusreform vom September 2006 bewirkte neue Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern in die Gesetzgebung des Freistaates Bayern Eingang gefunden hat.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Abs. 1

In Abs. 1 wird der Anwendungsbereich des Bayerischen Wassergesetzes bestimmt. Dies ist notwendig, weil § 2 Abs. 1 WHG nur den Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes regelt. Dabei werden die bisher schon im Bayerischen Wassergesetz angesprochenen Heilquellen in Form von Gasvorkommen und das nicht aus Quellen stammende wild abfließende Wasser klarstellend mit in den Anwendungsbereich einbezogen.

Zu Abs. 2

Nach § 2 Abs. 2 WHG können die Länder kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben sowie Heilquellen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90 WHG. Die in Abs. 2 genannten Gewässer werden deshalb in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung zur Minderung des Vollzugsaufwands als

kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung weitgehend von den Bestimmungen des Bayerischen Wassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes ausgenommen. Mit dieser Regelung werden die in § 2 Abs. 2 WHG als Beispiel angesprochenen „Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen“ nicht von der Ausnahme übernommen. Insofern wird in Abs. 2 von § 2 Abs. 2 WHG abgewichen. Nach bayerischem Verständnis sind Straßen mit all ihren Bestandteilen technische Anlagen und keine Gewässer. Deshalb ist das Wasserrecht auf Straßenseitengräben, die Bestandteile von Straßen sind, überhaupt nicht anwendbar.

Die auch für die Gewässer mit untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung anzuwendenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes orientieren sich an der bisherigen Rechtslage.

Zu Art. 2

Der Bund hat die Einteilung der oberirdischen Gewässer in Ordnungen nicht geregelt, damit ist nach der konkurrierenden Gesetzgebung eine Landesregelung möglich. Art. 2 entspricht vollständig dem bisherigen Art. 2 BayWG (alt). Die Gewässereinteilung ist weiterhin zur Abgrenzung von Unterhaltungs-, Ausbau- und Genehmigungspflichten sinnvoll und notwendig.

Zu Art. 3

Abs. 1 entspricht hinsichtlich des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung der bisherigen Fassung nach Art. 3 BayWG (alt). Künftig soll zusätzlich ein Verzeichnis über Wildbäche in Bayern aufgestellt werden. Solche Verzeichnisse gibt es bereits behördenintern an den jeweiligen Wasserwirtschaftsämtern.

Das Tatbestandsmerkmal „Wildbach“ ist nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 39 Abs. 1 zur Bestimmung des Trägers für Ausbau und Unterhaltung des Gewässers bedeutsam. Dies gilt insbesondere für einen Wechsel der dadurch vorgegebenen Unterhaltungs- und Ausbaulast von den für Gewässer dritter Ordnung zuständigen Gemeinden auf den Freistaat Bayern und umgekehrt. Zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse und der Außenwirkung bei Aufnahme oder Streichung soll deshalb das bisher nur behördenintern geführte Wildbachverzeichnis in Form einer Rechtsverordnung angelegt werden.

Abs. 2 sieht eine Bekanntmachung der Wasserkörper vor. Der Wasserkörper ist ein Zentralbegriff der EU-Richtlinie 2000/60/EG. Man versteht unter einem Oberflächenwasserkörper einen „einheitlichen und bedeutenden Abschnitt eines oberirdischen Gewässers“ (vgl. § 3 Nr. 6 WHG). Die Zusammenfassung mehrerer Wasserkörper zur einheitlichen Bewirtschaftung soll als Ersatz für die Nichtfortführung der Planungsräume nach derzeit geltendem Art. 3b dienen. Hierfür ist eine Bekanntmachung ausreichend.

Zu Art. 4 bis 13

In Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts wurde Art. 65 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), aufgehoben. Damit sind Sonderkompetenzen der Länder zur Regelung des Wasser-Privatrechts entfallen. Eigentumsregelungen im Landeswassergesetz sind jedoch im Rahmen des § 4 Abs. 5 WHG weiterhin zulässig. Auf dieser Grundlage werden die schon im bisherigen Bayerischen Wassergesetz (dort Art. 4 Abs. 2 Satz 2 bis 5 bis Art. 13) enthaltenen eigentumsrechtlichen Vorschriften übernommen. Dabei wird in Übereinstimmung mit der bisher geltenden Regelung die Entgeltlichkeit der Duldungspflicht der Gewässereigentümer bestimmt.

Zu Art. 14

Art. 3b BayWG (alt) ordnete die Bewirtschaftung der Gewässer in Flussgebietseinheiten an und unterteilte diese in Planungsräume. Die im Rahmen der Bestandsaufnahme vorgenommenen genaueren Untersuchungen der Gewässer haben ergeben, dass diese Einteilung in Planungsräume nicht ausreichend auf die naturraumgegebenen Unterschiede abstellen. Art. 3b BayWG (alt) soll deshalb nicht fortgeführt werden. Stattdessen sollen die Wasserkörper (vgl. § 3 Nr. 6 und Nr. 8 WHG) in einem Verzeichnis nach Art. 3 Abs. 2 erfasst und neu abgegrenzten Planungseinheiten zugeordnet werden. Art. 14 ordnet die Gewässerbewirtschaftung in diesen Planungseinheiten an. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass § 7 Abs. 5 WHG von einer Zuordnung auf Verwaltungsebene ausgeht, es aber den Ländern freistellt, die Zuordnung auch durch Gesetz zu regeln. Art. 3 Abs. 2 sieht eine Zuordnung durch Bekanntmachung und damit auf Verwaltungsebene vor.

Zu Art. 15

Das Wasserhaushaltsgesetz schafft in § 10 Abs. 1 WHG das Rechtsinstitut der Erlaubnis und in § 15 WHG das Rechtsinstitut der gehobenen Erlaubnis. Art. 15 führt für die Erlaubnis im Sinn des § 10 WHG die im Landesrecht bisher gebräuchliche Bezeichnung „Beschränkte Erlaubnis“ (beschränkt in ihren Rechtswirkungen für Dritte) ein und übernimmt hierfür im Wesentlichen die Regelungen des Art. 17 BayWG (alt). Das Wasserhaushaltsgesetz bezeichnet die Erlaubnis, die keine gehobene Erlaubnis ist, nicht gesondert. Insofern wird von den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes abgewichen. Abs. 2 übernimmt die Regelung des derzeit geltenden Art. 17 Abs. 2 und 3; auch insofern liegt eine Abweichung vor. Die Fortführung des Art. 17 BayWG (alt) ist schon deshalb zweckmäßig, um die vielen vorhandenen beschränkten Erlaubnisse im neuen Recht fortführen zu können.

Zu Art. 16

Art. 16 fasst die Regelungsinhalte des Art. 20 BayWG (alt) und des Art. 98 BayWG (alt) zusammen. Die Regelung gibt der Wasserbehörde eine Befugnis im Zusammenhang mit dem Erlöschen einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis die notwendigen Maßnahmen anzuordnen. Die Regelungen sind eine Ergänzung zu § 18 bzw. § 20 WHG. Für Wasserkraftanlagen, die länger als drei Jahre nicht betrieben worden sind, wird vorgegeben, dass eine Wiederinbetriebnahme nur dann erfolgen darf, wenn sie den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG (Mindestwasser, Durchgängigkeit, Schutz der Fischpopulation) entsprechen.

Zu Art. 17

§ 23 WHG enthält umfassende und in Einzelbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes näher präzierte Verordnungsermächtigungen zugunsten des Bundes. Im Wege der Abweichungsgesetzgebung soll die Möglichkeit eröffnet werden, zeitnah abweichende Regelungen durch Verordnung im Landesrecht zu erlassen. Diese sieht Art. 17 vor. Die Regelung ist abweichend, da in der Ermächtigungsregelung des Wasserhaushaltsgesetzes zu Gunsten des Bundes eine Sperrwirkung für Landesrecht zu sehen ist. Soweit die Verordnungsermächtigungen des Bundes stoff- und anlagenbezogene Regelungen des Wasserhaushalts betreffen, kann von der landesrechtlichen Ermächtigung nur bis zu einer Inanspruchnahme der Ermächtigung durch den Bund Gebrauch gemacht werden.

Zu Art. 18

§ 25 Satz 1 WHG verpflichtet die Länder, den Umfang des Gemeindegebrauchs zu bestimmen. Dies wird mit Art. 18 Abs. 1 und 2, die im Wesentlichen dem bisherigen Art. 21 BayWG (alt) entsprechen, erfüllt. Die Abweichungen gegenüber der bisher geltenden Fassung sind:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass generell ein Gemeindegebrauch nur ausgeübt werden darf, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist. Diese Forderung war bisher bereits in Art. 23 Abs. 1 BayWG (alt), dort allerdings nur für die Teilnehmer an einer organisierten Veranstaltung, enthalten. Diese Rücksichtnahme ist aber darüber hinaus bei allen Formen der Gemeindegebrauchsausübung geboten.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass Regenwasser von Bundesfern- und Staatsstraßen und von Straßen mit mehr als zwei Fahrspuren in keinem Fall im Rahmen des Gemeindegebrauchs in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden darf. Der bisherige Verweis auf die Planfeststellungspflicht hat sich als nicht geeignetes Regelungsmerkmal zur Ausgrenzung von einem nach Menge und Schädlichkeit ungeeignetem Niederschlagswasser aus der Gemeindegebrauchsregelung herausgestellt. Deshalb werden die Straßenarten konkret bezeichnet, bei denen eine Vorkontrolle der Einleitung in einem wasserrechtlichen Verfahren erforderlich bleibt. Da bei Flächen, die zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestimmt sind, auch ohne gezieltes Vermischen des Regenwassers mit wassergefährdenden Stoffen Gewässerbelastungen eintreten können, sollen solche Flächen ebenfalls nicht im Rahmen des Gemeindegebrauchs entwässert werden können.

Nicht fortgeführt wird die Regelung Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3c BayWG (alt). Übungen zum Zweck des Feuerschutzes und der öffentlichen Notwasserversorgung sind Übungen zum Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und bereits nach § 8 Abs. 3 WHG von der Erlaubnis- und Bewilligungspflicht freigestellt.

Abs. 3 greift Regelungsinhalte des früheren Art. 23 BayWG (alt) auf. Die gewerblichen Veranstalter organisierter Veranstaltungen sind bereits nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz zu einer Anzeige an die örtliche Gemeinde verpflichtet. Diese Anzeige soll bei Bedarf künftig von den Gemeinden den Kreisverwaltungsbehörden übermittelt werden, damit diese die Vereinbarkeit der geplanten Veranstaltung mit einer gefahrlosen und naturverträglichen Gemeindegebrauchsausübung prüfen kann.

Abs. 4 enthält die Ermächtigung zur Regelung des Gemeindegebrauchs und entspricht dem Art. 22 BayWG (alt).

Zu Art. 19

Art. 19 stellt die im Rahmen der Fischereiausübung anfallenden Gewässerbenutzungen vom Erfordernis einer Erlaubnis oder einer Bewilligung frei. Die Regelung führt damit Art. 26 BayWG (alt) fort, übernimmt aber als Befreiungsvoraussetzung die Formulierung aus § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG. Art. 19 stellt eine Abweichung von § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG dar, da dieser Tatbestand nicht – wie im Wasserhaushaltsgesetz – dem Gemeindegebrauch zugeordnet, sondern als eigenständige Befreiungsregelung im Bayerischen Wassergesetz aufgenommen wird. Art. 19 unterliegt nicht den für den Gemeindegebrauch geltenden Einschränkungen nach Art. 18.

Zu Art. 20

§ 36 WHG begründet allgemeine Anforderungen an Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und verweist im

Übrigen auf die landesrechtlichen Vorschriften. In Art. 59 BayWG (alt) ist für die Errichtung und wesentliche Änderung solcher Anlagen bereits eine Genehmigungspflicht vorhanden. Art. 20 übernimmt inhaltlich die Regelungen nach dem Art. 59 BayWG (alt) mit folgenden Änderungen:

Im Hinblick auf § 36 WHG wird auch die Stilllegung solcher Anlagen genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungsfiktion in Abs. 3 wird an die Neuregelung in Art. 42a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes angepasst.

Die mit Fragen der Anlagenstilllegung befassten bisherigen Abs. 5 und 6 in Art. 59 BayWG (alt) entfallen, der bisherige Art. 59 Abs. 7 BayWG (alt) wird Abs. 5. Im Interesse der Vereinfachung wird die Anlagengenehmigung auch durch eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG für Anlagen im Überschwemmungsgebiet ersetzt.

Der bisherige Art. 59 Abs. 8 BayWG (alt) wird in Art. 37 mit erweitertem Anwendungsbereich fortgeführt.

Zu Art. 21

Mit Art. 21 macht Bayern von seinem Recht zur Abweichung von Bundesrecht, konkret von § 38 Abs. 2 bis 5 WHG Gebrauch. Die Bundesregelungen betreffen Gewässerrandstreifen als Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Die Regelung ist der Abweichungsgesetzgebung zugänglich, da es sich nicht um eine stoff- oder anlagenbezogene Regelung handelt. Gewässerrandstreifen selbst sind ein Naturbestandteil und keine Anlage. Gewässerrandstreifen haben zwar unter anderem den Zweck, Stoffeinträge aus diffusen Quellen zu vermindern. Damit wird aber keine Anforderung an bestimmte Stoffe (stoffbezogene Regelung) gestellt, vielmehr wird ein passiver Schutz gegen diffuse Stoffeinträge durch Schaffung einer Pufferzone angestrebt.

Die Bundesregelung legt für alle oberirdischen Gewässer die Gewässerrandstreifen abschließend fest und regelt die im Gewässerrandstreifen geltenden Verbote. Damit werden pauschale Anforderungen gestellt, die gemessen an den Verhältnissen in Bayern als überzogen anzusehen sind. Viele Gewässerstrecken in Bayern sind durch die Uferbewirtschaftung oder durch diffuse Stoffeinträge nicht nachteilig beeinflusst. Bei vielen Wasserkörpern konnte der in der Wasserrahmenrichtlinie geforderte gute Zustand bzw. das gute Gewässerpotential auch ohne Gewässerrandstreifen erreicht werden. In diesen Fällen ist die Gewässerrandstreifen-Regelung nicht erforderlich. Diese Erforderlichkeit ist auch nicht gegeben, wenn durch freiwillige Maßnahmen der Grundstücksbewirtschafter der Schutz des jeweiligen Gewässers erreicht wird. Nur soweit zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Ende der zweiten Bewirtschaftungsperiode geboten, sollen behördliche Eingriffsmöglichkeiten geschaffen werden. Diese können durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung vorgenommen werden. Dabei ist im Bereich der Gewässer dritter Ordnung eine Abstimmung mit den Trägern der Gewässerunterhaltung geboten, um parallellaufende freiwillige Maßnahmen einzubinden. Die Vertragsregelung muss auf die Gewässer erster und zweiter Ordnung beschränkt bleiben, da hier der Staat unterhaltungsverpflichtet ist. Für Gewässer dritter Ordnung wird eine Festsetzung des Gewässerrandstreifens durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde vorgesehen, wenn bis zum Ende der zweiten Bewirtschaftungsperiode feststeht, dass die Bewirtschaftungsziele wegen des Mangels der Gewässerrandstreifen gefährdet sind.

Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird zu geeigneter Zeit prüfen, ob die ergriffenen freiwilligen Maßnahmen hinreichen, die Güteziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen und ggf. einen Verzicht auf eine Gewässerrandstreifenregelung vorschlagen.

Zu Art. 22

Zu Abs. 1

§ 40 Abs. 1 Satz 1 WHG eröffnet die Möglichkeit im Landesrecht Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger der Unterhaltungslast zu bestimmen. Art. 22 bestimmt deshalb in Übereinstimmung mit der bisherigen Aufgabenverteilung den Freistaat Bayern als Träger der Unterhaltungslast für die Gewässer erster und zweiter Ordnung, soweit nicht bereits nach Bundesrecht dem Bund die Unterhaltungslast als Eigentümer der Bundeswasserstraßen obliegt. Die Aufgaben des Bundes beziehen sich wie bisher auf das Gewässer mit Gewässerbett und Ufer sowie Stauhaltungsdämme, die des Freistaates Bayern auf die Vorländer und Deiche und Dämme zum Hochwasserschutz. Für die Gewässer dritter Ordnung sind – ebenfalls wie bisher – die Gemeinden unterhaltungspflichtig. Bei Gewässern dritter Ordnung in gemeindefreien Gebieten verbleibt es bei der Trägerschaft der Eigentümer, wie es § 40 WHG vorsieht.

Zu Abs. 2 bis Abs. 5

Im Wesentlichen werden die Regelungen nach Art. 43 Abs. 2 bis 5 BayWG (alt) übernommen. Damit bleibt die bisher geltende und bewährte Aufgabenzuweisung erhalten.

Zu Art. 23

Die Vorschrift ersetzt im Wege der Abweichungsgesetzgebung § 40 Abs. 2 WHG durch eine Regelung nach Art. 43 BayWG (alt).

Zu Art. 24

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 46 Abs. 1. Absatz 2 stützt sich auf eine Ermächtigung in § 40 Abs. 4 WHG und füllt diese entsprechend Art. 45 BayWG (alt) aus. Absatz 3 entspricht Art. 49 BayWG (alt).

Zu Art. 25

Die Vorschrift enthält Regelungsinhalte des bisherigen Art. 51 die als weitergehende Vorschriften § 41 Abs. 1 WHG ergänzen. Die Übernahme der bisherigen Regelung aus Art. 51 Abs. 4 zu Gunsten der Fischereiberechtigten ist eine Abweichung von § 41 Abs. 4 WHG; dabei wurde verdeutlicht, dass die Anzeige von Unterhaltungsmaßnahmen gegenüber den Duldungspflichtigen rechtzeitig erfolgen muss.

Zu Art. 26

Art. 26 greift einen Regelungsauftrag in § 40 Abs. 1 Satz 3 WHG auf und übernimmt im Wesentlichen die Kostenregelung nach Art. 47 Abs. 2 bis 4 BayWG (alt).

Zu Art. 27

Mit Art. 27 wird insofern von § 42 Abs. 2 WHG abgewichen, als die dort nur allgemein angesprochene behördliche Festsetzung strittiger Kostenbeiträge durch die detailgenauere Regelung entsprechend Art. 48 BayWG (alt) ersetzt wird.

Zu Art. 28

Die Schiff- und Floßfahrt gehört zu den Bereichen, in denen der Bund keine Regelungen getroffen hat und die zu regeln weiterhin den Ländern offen stehen. Die Regelung übernimmt Art. 27 BayWG (alt). Klarstellend wird ergänzt, dass auch das Bereithal-

ten von Wasserfahrzeugen einer Schifffahrtsgenehmigung bedarf. Dies gilt jedoch nur dann, wenn z. B. durch einen Bootsverleiher Fahrzeuge in oder am Gewässer zur Vermietung für die Ausübung des Gemeingebrauchs angeboten werden. Werden die Fahrzeuge nicht am Einsatzort bereitgehalten, sondern von überörtlich agierenden Unternehmen herangeschafft, liegt eine nach Art. 18 Abs. 3 zu behandelnde organisierte Veranstaltung vor.

Zu Art. 29

§ 46 WHG regelt die erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers. In § 46 Abs. 4 WHG werden die Länder ermächtigt, die Erlaubnisfreiheit zu erweitern oder einzuschränken. Hierüber war bereits in Art. 33 BayWG (alt) eine Regelung enthalten, die übernommen wird.

Zu Art. 30

§ 49 WHG trifft eine Regelung zum Grundwasserschutz durch Kontrolle von bestimmten Erdarbeiten. § 49 WHG wird unter Hinweis auf dessen Absatz 4 ergänzt. Diese Regelungen betreffen das Zusammenwirken von den verpflichteten Personen mit den mit Erdarbeiten beauftragten Unternehmen und den beteiligten Behörden unter weitgehender Übernahme der bereits in Art. 34 BayWG (alt) vorhandenen Regelungen. Da im Gesetzgebungsverfahren zum Wasserhaushaltsgesetz strittig war, ob § 49 WHG eine auf Ergänzung angelegte oder eine abschließende Regelung darstellt, hat der Bund in § 49 Abs. 4 WHG umfassend die Abweichungsmöglichkeit positiv geregelt.

Zu Art. 31

Zu Abs. 1

§ 50 Abs. 5 WHG enthält eine Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Eigenkontrollverordnung für den Bereich der öffentlichen Wasserversorgung. In Abs. 1 wird diese Verordnungsermächtigung auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit übertragen. Eine entsprechende Ermächtigung enthält im bisherigen Bayerischen Wassergesetz Art. 70 Abs. 2 BayWG (alt). Auf dieser Grundlage wurde eine Eigenüberwachungsverordnung (EÜV), die auch Überwachungspflichten für Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung enthält, erlassen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Behörde zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten.

Zu Art. 32

Die Vorschrift stellt eine Abweichung von der nicht anlagen- oder stoffbezogenen Regelung des § 52 Abs. 2 WHG dar. Ausgleich wird in Bayern auch geleistet, wenn eine Anordnung in einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes oder eine vorläufige Anordnung vor Erlass eines Wasserschutzgebietes nach § 52 Abs. 2 WHG oder eine wasserschutzgebietsbezogene Anordnung in der Rechtsverordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erhöhte Anforderungen für den Bau und den Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben. Wie bereits nach Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayWG (alt) vorgesehen, sollen auch für Wasserschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beim Ausgleich berücksichtigt werden. Aus rechtstechnischen Gründen werden die schon nach Bundesrecht bestehenden Ausgleichsansprüche und die in Bayern ergänzend vorgesehenen Ausgleichsansprüche textlich zusammengefasst. Über diesen erweiterten Ausgleich sollen die besonderen Belastungen der Land- und Forstwirte durch Wasserschutzgebiete weiter abgemildert werden. Die Kosten des Aus-

gleichs sind vom Begünstigten des Schutzgebiets, das sind die Träger der Wasserversorgung, zu tragen (§ 97 Satz 1 WHG).

Vorsorglich wird klargestellt, dass die Ausgleichsregelung die Frage der Zulässigkeit von baulichen Anlagen im Schutzgebiet nicht berührt; weiterhin ist die Zulässigkeit auf der Grundlage der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beurteilen. Betriebsschwernisse sind nur auszugleichen, wenn an zulässigerweise im Schutzgebiet gelegene bauliche Anlagen erhöhte Anforderungen, z.B. zusätzliche Dichtheitsprüfungen, gestellt werden.

Zu Art. 33

Art. 33 überträgt die bisher nach Art. 39 Abs. 3 BayWG (alt) dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit obliegende Anerkennung von Heilquellen auf die Regierungen. Damit wird dem Grundsatz der Dezentralisierung von Verwaltungsaufgaben Rechnung getragen.

Zu Art. 34

§ 56 WHG beauftragt die Länder, die zur Abwasserbeseitigung verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Voraussetzungen für eine Abwasserbeseitigung durch andere Pflichtige zu bestimmen. Hierzu übernimmt Art. 34 im Wesentlichen die Regelung nach Art. 41b BayWG (alt). Die Gemeinden haben im Vollzug der Förderrichtlinie für Kleinkläranlagen bereits Abwasserbeseitigungskonzepte erstellt. Sie dienen Bürgern und Behörden als wichtige Informationsgrundlage über die konzeptionelle Weiterentwicklung der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Deshalb ist es möglich, ohne Mehraufwand diese Konzepte auch zur Konkretisierung der im Vollzug der kommunalen Satzung zu treffenden Entscheidung über die Ablehnung der Übernahme des Abwassers heranzuziehen.

Zu Art. 35

Die Vorschrift regelt die im Bundesrecht nicht angesprochenen Beschneidungsanlagen. Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 59a BayWG (alt).

Zu Art. 36

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Benutzung von Hafenanlagen. Sie entspricht dem bisherigen Art. 60 BayWG (alt).

Zu Art. 37

Für Anlagen, die nicht Bestandteil des Gewässers geworden sind, gelten die Unterhaltungsregelungen für Gewässer nicht. Die Unterhaltungsverantwortlichkeit trifft die Betreiber bzw. Eigentümer der Anlage. Die Vorschrift nimmt einen bereits in Art. 59 Abs. 8 BayWG (alt) enthaltenen Gedanken auf und bindet die anlagenbezogenen Unterhaltungspflichten an die Regelungen aus der Anlagenzulassung und verpflichtet im Übrigen dazu, einen ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Zu Art. 38

Die Vorschrift ergänzt die in §§ 64 ff WHG enthaltenen Bestimmungen über Gewässerschutzbeauftragte um eine Regelung, die dem bisherigen Art. 41g Nr. 1 BayWG (alt) entspricht. Die Regelung schneidet die Befugnisse der kommunalen Träger der Abwasserbeseitigung, individuelle Gewässerschutzbeauftragte zu bestimmen, nicht ab, sorgt aber dafür, dass bei fehlender Bestellung die zur Leitung des Betriebs zuständigen Personen die Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten wahrzunehmen hat. Durch Art. 38 werden die Betriebsleiter gesetzlich bestellt, soweit die Körperschaft keine Beauftragung vornimmt. Dies weicht von der Bestellpflicht des Wasserhaushaltsgesetzes ab.

Zu Art. 39

Die Vorschrift regelt die im Bundesrecht nicht angesprochene Ausbaupflicht. Danach soll es bei der schon nach Art. 54 BayWG (alt) bestehenden Pflichtenverteilung bleiben.

Zu Art. 40

Die Vorschrift überträgt die Zuständigkeit für die Durchführung des Ausbaus auf das Wasserwirtschaftsamt, wenn der Freistaat Bayern zum Ausbau verpflichtet ist. Die Regelung entspricht Art. 55 BayWG (alt).

Zu Art. 41

Die Vorschrift regelt die im Bundesrecht nicht angesprochenen Duldungspflichten im Interesse des Ausbaus durch Übernahme des Art. 56 BayWG (alt).

Zu Art. 42

Die Vorschrift regelt die im Bundesrecht nicht angesprochene Kostentragung bei Ausbaumaßnahmen durch Übernahme des Art. 57 BayWG (alt).

Zu Art. 43

Die Vorschrift enthält eine Soll-Pflicht, zur Hochwasserrückhaltung und -entlastung geeignete Flächen vorrangig dafür zu nutzen. Ferner wird eine Sonderzuständigkeit der Regierung für die Anhörung und Planfeststellung großer gesteuerter Flutpolder begründet. Die Regelung entspricht Art. 58a BayWG (alt).

Zu Art. 44

Die Vorschrift entspricht Art. 61 BayWG (alt).

Sie verpflichtet Staat und Gemeinden nicht nur im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung, sondern darüber hinaus im Rahmen all ihrer Aufgaben mit den genannten Maßnahmen auf den Schutz vor Hochwasser und Dürre hinzuwirken. Neu und ergänzend werden die Wasserspeicher angesprochen, die zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren eingesetzt werden sollen. Ferner sind wie bereits bisher nach Absatz 2 die Auswirkungen der Klimaänderung bei der Planung von Hochwasserschutzanlagen angemessen zu berücksichtigen. Wie bisher kann weiterhin bei einer Festsetzung des Klimazuschlags in Höhe von 15% von einer angemessenen Berücksichtigung ausgegangen werden.

Zu Art. 45

Die Vorschrift trifft die notwendige Zuständigkeitsbestimmung für die Erstellung von Gefahrenkarten, Risikokarten und Risikomanagementplänen. Zuständig ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, bei Risikomanagementplänen im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts. Betroffene Gemeinden sind zu hören. Das Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter leisten Zuarbeit. Die Kreisverwaltungsbehörden können im Rahmen ihrer Aufgaben mit einer Zuarbeit beauftragt werden. Die allgemeine Informationspflicht nach Satz 6 ist im Rahmen der jeweiligen Aufgaben der genannten Behörden zu erfüllen. Neue oder zusätzliche Aufgabenzuweisungen sind damit nicht verbunden. Zu den Informationspflichten vor Eintritt einer Hochwasserkatastrophe vgl. Art. 48.

Zu Art. 46

Die Vorschrift enthält die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu § 76 WHG.

Zu Abs. 1 und 2

Abs. 1 regelt, wer Überschwemmungsgebiete ermitteln muss bzw. ermitteln kann. Abs. 2 gibt Vorgaben, wie ein Überschwemmungsgebiet zu ermitteln ist. Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen Abs. 1 und 2 des bisher geltenden Art. 61d BayWG (alt).

Zu Abs. 3

Abs. 3 überträgt die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten den Kreisverwaltungsbehörden; das entspricht der bisherigen Zuständigkeitsregelung. Gleichzeitig wird klargestellt, dass für Überschwemmungsgebiete im Sinn von § 76 Abs. 2 WHG eine Rechtspflicht zur Festsetzung besteht, sonstige Überschwemmungsgebiete sind nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Ferner werden die Kreisverwaltungsbehörden verpflichtet, nach bisherigem Recht erlassene Überschwemmungsgebietsfestsetzungen der neuen Rechtslage anzupassen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 übernimmt die geltende Regelung aus Art. 61i Abs. 1 Satz 2 BayWG und weicht damit von § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG ab.

Zu Abs. 5 und 6

Diese Bestimmungen sehen die Befugnis für Schutzanordnungen in Ergänzung zu einem bereits festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (Abs. 5) und Anordnungen zur Sicherung des Hochwasserabflusses in einem noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Abs. 6) vor. Inhaltlich werden die Regelungen aus Art. 62 BayWG (alt) übernommen.

Zu Abs. 7

Da ein verloren gehender Rückhalteraum häufig nicht auf dem Baugrundstück selbst ausgeglichen werden kann, wird mit Abs. 7 eine Beteiligung an einer kommunalen Ausgleichsmaßnahme ermöglicht. Ob solche Ausgleichsmaßnahmen angeboten werden und wie die Beteiligung der einzelnen Bauherren geregelt wird, bleibt den Kommunen überlassen.

Zu Art. 47

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelung nach Art. 61g BayWG (alt) und passt sie an die neue Rechtslage an. Nach den vorliegenden Vollzugserfahrungen ist es zweckmäßig, den Kreisverwaltungsbehörden ab Eingang der Unterlagen mehr Zeit (neu drei Monate) für die Durchführung der vorläufigen Sicherung zu geben. Die vorläufige Sicherung kann im Hinblick auf Abs. 3 auf die Gebiete beschränkt werden, für die eine endgültige Ausweisung als Überschwemmungsgebiet notwendig oder beabsichtigt ist.

Zu Art. 48 bis 50

Art. 48 entspricht Art. 61b BayWG (alt).

Art. 49 fasst Art. 64 und 65 BayWG (alt) zusammen – klargestellt wird, dass auch Dürre eine Form der Wassergefahr darstellt und Verpflichtungen zur Niedrigwasseraufhöhung auslösen kann.

Art. 50 entspricht Art. 66 BayWG (alt).

Zu Art. 51

Die Vorschrift trifft die notwendigen Zuständigkeitsbestimmungen und Koordinierungspflichten für die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen unter Rückgriff auf die entsprechenden Regelungen in Art. 71a BayWG (alt).

Zu Art. 52

Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 86 Abs. 4 WHG (Veränderungssperren) wird die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden begründet. Eine entsprechende Zuständigkeit bestand nach bisherigem Recht durch Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (ZustVWHG) vom 16. September 1977 (BayRS 753-2-UG), die nunmehr entbehrlich geworden ist und mit § 4 Nr. 2 aufgehoben wird.

Zu Art. 53 bis 57

Art. 53 entspricht Art. 88 BayWG (alt),

Art. 54 entspricht Art. 89 BayWG (alt),

Art. 55 entspricht Art. 68a BayWG (alt) und füllt insoweit § 90 Abs. 3 WHG als weitergehende Vorschrift aus,

Art. 56 entspricht Art. 72 BayWG (alt),

Art. 57 entspricht im Wesentlichen Art. 74 Abs. 6 BayWG (alt); für die Vollstreckung von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen wird nach dem Vorbild der Vollstreckungsregelung bei der Festsetzung von Kostenbeiträgen zur Gewässerunterhaltung auf die Zivilprozessordnung verwiesen.

Zu Art. 58

Abs. 1 regelt in Satz 1 und 2 Zuständigkeiten und Befugnisse der Behörden der Gewässeraufsicht in Übereinstimmung mit dem bisherigen Art. 68 BayWG (alt). Dabei bleiben, wie schon im bisherigen Recht, die Anordnungsbefugnisse nach Satz 2 den Kreisverwaltungsbehörden und nach Satz 3 die Aufgaben der technischen Gewässeraufsicht den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden vorbehalten.

Besondere Erleichterungen für EMAS-Standorte sind künftig nach § 24 WHG zu beurteilen und bedürfen deshalb keiner besonderen Berücksichtigung bei den Vorschriften über die Gewässeraufsicht.

In Satz 4 wird neben den bisherigen Aufgaben der technischen Gewässeraufsicht neu eine Untersuchungszuständigkeit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden bei klimarelevanten Veränderungen des natürlichen Wasserkreislaufs begründet. Diese Untersuchungen dienen lediglich zur vorbeugenden Beobachtung der Klimaauswirkungen.

In Satz 5 wird klargestellt, dass private Sachverständige im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht mit Kontrollen, Messungen und Untersuchungen beauftragt werden können. Die privaten Sachverständigen werden insoweit im Auftrag der Behörde tätig und sind an diesen Auftrag und an Weisungen der Behörde gebunden. Sie sind damit Verwaltungshelfer und keine beauftragten Unternehmer. Die Kosten dieser Sachverständigen werden zunächst von der auftraggebenden Behörde getragen und im Rahmen des Art. 59 oder des Kostengesetzes den Pflichtigen in Rechnung gestellt.

Abs. 2 nimmt die Anlagen, die der Verteidigung dienen, entsprechend den abweichungsfesten Vorgaben in § 102 WHG von den Regelungen über die Gewässeraufsicht aus.

Zu Art. 59

Die Vorschrift schafft eine spezielle Regelung über die Erhebung von Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen. Ähnliche oder auch deutlich weitergehende Kostenregelungen sind auch in anderen Landeswassergesetzen enthalten, z.B. in §§ 61a (Staatlich anerkannte Stellen für Abwasseruntersuchungen – Verordnungsermächtigung) und 62 (Kosten) des geltenden Niedersächsischen Wassergesetzes; diese Regelungen sollen nach

§§ 132, 133 des Entwurfs für ein neues Niedersächsisches Wassergesetz fortgeführt werden.

Satz 1 sieht vor, dass alle Betreiber von Abwasseranlagen – ausgenommen Kleinkläranlagen, für die Art. 60 einschlägig ist – die Kosten der technischen Gewässeraufsicht zu tragen haben. Für diese Kostentragungspflicht sind Obergrenzen für Überwachungsmaßnahmen nach Art und Häufigkeit nach Anlage 2 zu diesem Gesetz zu beachten. Nur soweit ein Abwassereinleiter darüber hinaus Anlass für besondere Überwachungsmaßnahmen gibt und keine sachliche Kostenfreiheit nach Art. 3 des Kostengesetzes besteht, können auch für über die Anlage 2 hinausgehende Überwachungsmaßnahmen Kosten nach dem Kostengesetz erhoben werden.

Die Begrenzung der Regelung auf Betreiber von Abwasseranlagen ist wegen des besonderen Gefährdungspotentials und dem damit verbundenen erhöhten Überwachungsaufwand gerechtfertigt.

Art. 59 ist auf Kleinkläranlagen nicht anzuwenden, für diese gilt Art. 60.

Für die Umsetzung der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ist eine Ergänzung der Verordnung über private Sachverständige um einen Zulassungsbereich „Überwachung von Abwasseranlagen“ auf der Grundlage des Art. 65 erforderlich. Ferner ist eine Verordnung nach Art. 66 erforderlich, damit die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen qualitätsgesichert in zugelassenen Prüflaboratorien durchgeführt werden können. Beide Verordnungen werden zeitnah zur Verabschiedung dieses Gesetzes vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erlassen werden.

Zu Art. 60

Vor allem im ländlichen Raum gibt es mehr als 100 000 Kleinkläranlagen zur Reinigung von häuslichem Abwasser. Aus diesen wird Abwasser unmittelbar oder unter Nutzung von Anlagen Dritter (mittelbar) in ein Gewässer eingeleitet. Anders als bei den unter Art. 59 angesprochenen Abwasseranlagen (Großeinleitungen) kann bei Kleinkläranlagen eine messtechnische Kontrolle entfallen, wenn die Anlagen ordnungsgemäß gebaut, gewartet und betrieben werden (Anhang 1 Teil C, Abs. 4 Abwasserverordnung). Diese Voraussetzungen wurden bereits bisher auf der Grundlage der Eigenüberwachungsverordnung von privaten Sachverständigen bei Anlagen, die unmittelbar in ein Gewässer einleiten, bescheinigt. Die Bescheinigungspflicht gilt auch für Kleinkläranlagen, die noch nicht entsprechend dem Stand der Technik nachgerüstet worden sind.

Da die Eigenüberwachungsverordnung in absehbarer Zeit von einer abweichungsfesten Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 23 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 11 in Verbindung mit § 61 Abs. 3 WHG abgelöst werden wird, kann das Bescheinigungssystem auf der Grundlage der bayerischen Eigenüberwachungsverordnung nicht fortgesetzt werden. In Art. 60 wird deshalb eine mit der bisherigen Eigenüberwachungspflicht vergleichbare, nun auch ausdrücklich die mittelbar einleitenden Anlagen – soweit sie Kleineinleitungen nachgeordnet sind – einschließende Bescheinigungsregelung im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht geschaffen. Die Bescheinigungsregelung vermeidet nicht nur eine Erhöhung des staatlichen Aufwands für eine technische Gewässeraufsicht, sondern bei mittelbaren Einleitungen auch einen entsprechenden Aufwand der Träger der Kanalisation. Den Trägern öffentlicher Abwasseranlagen bleibt es jedoch unbenommen, die Prüfung von an ihren Anlagen angeschlossenen Kleinkläranlagen durch geeignete eigene Bedienstete vornehmen zu lassen. Die Überprüfungsfrist wird für die mittelbar einleitenden Anlagen mit Inkrafttreten des Gesetzes in Lauf gesetzt.

Die die Bescheinigungspflicht bei Kleinkläranlagen betreffende Nr. 3 des Vierten Teil des Zweiten Anhangs zur Eigenüberwachungsverordnung wird aufgehoben.

Zu Art. 61 und 62

Art. 61 entspricht im Wesentlichen Art. 69 BayWG (alt). Es bleibt bei der Abnahme durch private Sachverständige. Art. 62 entspricht im Wesentlichen Art. 71 BayWG (alt).

Zu Art. 63

Die Abs. 1, 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen Art. 75 Abs. 1, 1a und 2 BayWG (alt).

Abs. 4 enthält eine Neubestimmung der Verordnungszuständigkeit für den Fall landkreisübergreifender Sachverhalte. Ist grenzüberschreitend eine einheitliche Regelung erforderlich, dann soll nach Satz 1 die Zuständigkeit der Behörde gegeben sein, in deren Gebiet der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt. Eine Zuständigkeitsbestimmung durch die gemeinsame nächst höhere Behörde, die in der bisherigen Fassung des Art. 75 Abs. 3 BayWG (alt) generell vorgesehen war, soll künftig nur noch in Ausnahmefällen zulässig sein. Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit nach Satz 1 können bestehen, wenn zu Beginn des Ordnungsverfahrens nicht eindeutig erkennbar ist, in wessen Gebiet der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegen wird.

Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden. Sie ist in den Amtsbezirken aller betroffenen Kreisverwaltungsbehörden bekannt zu machen.

Gestrichen wurde die bisher in Art. 75 Abs. 3 BayWG (alt) enthaltene Möglichkeit der jeweils gemeinsamen nächst höheren Behörde, die Rechtsverordnung an Stelle der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden zu erlassen. Dies trägt zur Stärkung der Kreisverwaltungsbehörden bei (Subsidiarität).

Die Regelung nach Abs. 4 war auch Gegenstand des Gesetzentwurfs vom 14. Juli 2004 Drs. 15/1426, der der Diskontinuität verfallen ist.

Zu Art. 64

Abs. 1 entspricht Art. 75 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayWG (alt). Die Regelung weicht von § 19 Abs. 2 WHG ab, weil die Bergbehörden auch über die Erteilung einer Bewilligung entscheiden.

Abs. 2 Satz 1 entspricht Art. 75 Abs. 4 Satz 3 BayWG (alt). Auf die Benehmensregelung zu Gunsten der Kreisverwaltungsbehörde wird jedoch verzichtet. Im Folgenden wird dafür die vollständige Koordinierungspflicht nach § 10 Abs. 5 BImSchG entsprechend übernommen und ein einheitliches die wasserrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen zusammenfassendes Verfahren angeordnet. Dieses einheitliche Verfahren gilt nach Satz 4 auch für mögliche Teilgenehmigungen, vorzeitige Zulassungen oder Vorbescheide, soweit in den jeweiligen Verfahren zur Erteilung der genannten Bescheide die Voraussetzungen des Satzes 1, d.h. ein Zusammentreffen von immissionsschutzrechtlichen Zulassungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Bewilligungen gegeben ist. Die Zusammenfassung ist nicht obligatorisch, sondern „kann“ vorgenommen werden. Damit steht die Zusammenfassung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Mit der Regelung wird für das Zusammentreffen von immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Zulassungen ein integriertes Zulassungsverfahren ermöglicht. Durch eine entsprechende Koordinierung können die mit der ursprünglich mit einem Umweltgesetzbuch angestrebten integrierten Vorhabensgenehmigung verfolgten Vereinfachungsziele annähernd erreicht werden.

Zu Art. 65 bis 68

Art. 65 entspricht im Wesentlichen Art. 78 BayWG (alt),
 Art. 66 entspricht im Wesentlichen Art. 78a BayWG (alt),
 Art. 67 entspricht Art. 77 BayWG (alt),
 Art. 68 entspricht Art. 19 BayWG (alt).

Zu Art. 69

Satz 1 bestimmt als für den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften anzuwendendes Verfahrensrecht das Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaates Bayern.

Das Wasserhaushaltsgesetz regelt in § 70 das bei Planfeststellungen anzuwendende Verfahrensrecht auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes. Satz 1 bestimmt, dass in diesem Fall und bei anderen Verweisungen auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes die entsprechenden Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden sind (Verfahrensrecht ist kein abweichungsfestes Recht).

Der Bund hat zwar das Planfeststellungsverfahren angesprochen, trifft aber für die Bewilligung und die gehobene Erlaubnis keine Verfahrensregelung. Da im Verwaltungsverfahrensgesetz die Rechtsinstitute „gehobene Erlaubnis“ und „Bewilligung“ nicht angesprochen wären, wäre ohne landesrechtliche Regelung das einfache Verwaltungsverfahren anzuwenden. Ein solches genügt jedoch rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht, da mit einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung auch gestaltend in Rechtspositionen Dritter eingegriffen werden kann. Dies erfordert ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterungstermin. Mit Satz 2 werden in Anlehnung an die bisherigen Verfahrensregelungen in Art. 83 Abs. 2 BayWG (alt) die für Planfeststellungen geltenden Verfahrensbestimmungen für anwendbar erklärt, allerdings ohne die im bisherigen Recht enthaltenen zahlreichen Sonderregelungen. Im Falle einer UVP-Pflicht müssen die für die Umweltverträglichkeitsprüfung geltenden Verfahrensanforderungen beachtet werden. Dies wird durch Satz 3 sichergestellt.

Zu Art. 70

Die Vorschrift greift die im bisherigen Art. 17a BayWG (alt) enthaltenen Tatbestände, über die in einem vereinfachten Erlaubnisverfahren zu entscheiden war, auf und nutzt das neue Verfahren mit Zulassungsfiktion nach Art. 42a BayVwVfG zur Verfahrensvereinfachung. Nach Art. 42a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG beginnt die Frist mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde. Zur Klarstellung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs werden die Unterlagen in Art. 70 Abs. 2 abschließend bestimmt. Dies schließt die Anforderungen an den Inhalt des Sachverständigengutachtens des privaten Sachverständigen mit ein. Die Regelung im Gesetz knüpft an die bisher bestehende Regelung in Art. 17a Abs. 1 Satz 2 an, die weitgehend inhaltlich übernommen wird. Die Konkretisierung der Anforderungen an die Sachverständigengutachten ist notwendig, um sicher zu stellen, dass sich die Aussagen im Gutachten auf die für den Antrag relevanten Gesichtspunkte beziehen. Satz 3 stellt sicher, dass die Wasserrechtsbehörde bei Unklarheiten zusätzlich die Wasserwirtschaftsämter bzw. die fachkundige Stelle zur Beurteilung des Sachverhalts mit einbeziehen kann.

Zu Art. 71 bis 73

Art. 71 entspricht Art. 81 BayWG (alt),
 Art. 72 entspricht Art. 82 BayWG (alt),

Art. 73 entspricht Art. 85 BayWG (alt) mit der Ergänzung in Abs. 3, dass auch für Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ein Anhörungsverfahren durchzuführen ist.

Zu Art. 74

Angelehnt an die bisherigen Bußgeldtatbestände nach Art. 95 BayWG (alt) werden die im Landesrecht verbliebenen Ordnungswidrigkeiten geregelt. Zusätzlich zu den bisher geregelten Tatbeständen werden Verstöße gegen die in Art. 60 enthaltenen Pflichten über die Bescheinigung einer Kleinkläranlage einschließlich der Mängelbeseitigung bewehrt. Nach den Vollzugserfahrungen sind zeitnahe Prüfungen im Wege des Verwaltungszwangs nicht zu erreichen. Zusätzlich entstünde ein wesentlich höherer Aufwand. Die Regelung entspricht der vergleichbaren Bußgeldbewehrung bei der Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Nur über eine Bußgeldbewehrung kann sichergestellt werden, dass die Betreiber ihre Mitwirkungspflichten eigenverantwortlich wahrnehmen.

Zu Art. 75 bis 77

Art. 75 entspricht Art. 96 Satz 1 und Abs. 2 BayWG (alt),
 Art. 76 entspricht Art. 101 BayWG (alt),
 Art. 77 entspricht Art. 102 BayWG (alt).

Zu Art. 78*Zu Abs. 1 und 2*

Im Bayerischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz und im Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes werden die Bezugnahmen auf das Bayerische Wassergesetz oder das Wasserhaushaltsgesetz und die Ressortbezeichnungen berichtigt.

Zu Abs. 3

Die die Bescheinigungspflicht bei Kleinkläranlagen betreffende Nr. 3 des Vierten Teil des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung wird durch Art. 60 abgelöst und kann deshalb aufgehoben werden. Die im Vierten Teil des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung enthaltenen Erleichterungen bei der Wartung von Kleinkläranlagen gelten fort.

Zu Abs. 4

Eine Verweisung in der Bayerischen Bauordnung auf das Bayerische Wassergesetz wird der neuen Regelung angepasst.

Zu Abs. 5

Die bisher in Art. 75 Abs. 1 Satz 4 BayWG (alt) geregelte Zuständigkeit für Rohrleitungsanlagen wird in das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen verlagert – dort Art. 4a (neu). Damit wird einer Entwicklung im Bundesrecht Rechnung getragen, nach der das Rohrleitungsrecht vollständig aus dem Wasserrecht (bisher §§ 19a ff WHG - alt) herausgenommen und dem Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes zugeordnet worden ist. Gleichzeitig wurde die Planfeststellungspflicht auf Rohrleitungen zum Transport weiterer, nicht wassergefährdender Stoffe erweitert.

Die in Art. 4a Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Regelung der Zulassung von Prüfstellen für Rohrfernleitungsverordnungen ist erforderlich, um der Aufgabe nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung zutragen, wonach eine zuständige Behörde für die Anerkennung von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen zu bestimmen ist. Mit der Verordnungsermächtigung sollen die Möglichkeiten der Aufgabenübertragung auf die Zent-

ralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS), die entsprechende Aufgaben bereits im Vollzug des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) wahrnimmt, offen gehalten werden. Für eine Aufgabentransferung auf die ZLS muss vor Erlass der Zuständigkeitsbestimmung durch Rechtsverordnung eine Abstimmung mit den anderen Ländern auf der Grundlage des Staatsvertrages über die ZLS getroffen werden. Nach der Übergangsregelung in § 6 Rohrfernleitungsverordnung gelten die auf der Grundlage von § 17 GPSG erteilten bisherigen Zulassungen bis 31. Dezember 2010 fort.

Zu Abs. 6

Die Normierung spezialgesetzlicher Informationsregelungen u. a. für den Bereich der Wasserversorgung in § 50 Abs. 3 Satz 2 WHG wird zum Anlass genommen, im KAG allgemein für gebührenfinanzierte öffentliche Einrichtungen klarzustellen, dass Aufwendungen für einrichtungsbezogene Informationsarbeit zu den Kosten nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG gehören. Aber auch wenn keine derartigen spezialgesetzlichen Informationsregelungen bestehen, sind solche Aufwendungen gebührenfähig, wenn sie in Zusammenhang mit der Leistungserbringung, -bereitstellung und/oder der Benutzung der öffentlichen Einrichtung stehen. Aufwendungen, die reiner oder überwiegender (Eigen-)Werbung, dem Sponsoring oder vergleichbaren Maßnahmen dienen, besitzen allerdings keinen Informationscharakter und sind daher nicht ansatzfähig.

Einrichtungsbezogene Informationsarbeit kann in vielfältiger Weise erfolgen. Bereits heute veranstalten etwa viele Wasserver- bzw. Abwasserentsorger z. B. anlässlich des „Tags des Wassers“ oder des „Tags der Daseinsvorsorge“ einen Tag der offenen Tür oder sind mit Informationsständen beispielsweise bei örtlichen Veranstaltungen mit Breitenwirkung, Fachmessen o. ä. vertreten. Zum Begriff der Informationsarbeit können ebenfalls Bürgerinformationen und Beratung zu einrichtungsrelevanten Themen wie z. B. der sparsamen Verwendung von Wasser (bei Wasserversorgungseinrichtungen), der Versickerung von Niederschlagswasser oder der Errichtung und Instandhaltung von Entsorgungseinrichtungen der Grundstückseigentümer (oder bei Abwasserentsorgungseinrichtungen) zählen.

Zu Abs. 7

Die Nummern 1, 5, 6 und 8 dienen der redaktionellen Anpassung des Bayerischen Fischereigesetzes an die neuen Wassergesetze.

Die Nummern 2 und 3, teilweise auch 4, 7, 9 (a) und 10 beziehen sich auf Vorschriften, in denen die Staatsministerien der Justiz bzw. für Landwirtschaft und Forsten genannt sind. Die Bezeichnungen dieser Ressorts werden der Umbenennungsverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 967, BayRS 200-9-S) angepasst. Nr. 9 (b) dient der Rechtsbereinigung.

Nr. 4 (a) fügt den Verordnungsermächtigungen in Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayFiG die Nrn. 9 und 10 an. Die zusätzlichen Ermächtigungen sind erforderlich, um EG-Recht im Bereich der Fischerei einschließlich des Schutzes der Fische und Fischarten vollständig umsetzen zu können. Dazu bedarf es auch einer Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten; diese muss den Regelungsbereich der bisherigen Verordnungsermächtigungen mit abdecken.

Nr. 4 (b) gibt dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Anordnungsbefugnis im Bereich der Verordnungsermächtigungen. Damit können in flexibler Weise verbindliche Vollzugsmaßnahmen mit überregionaler Wirkung getroffen werden, ohne Normen schaffen zu müssen. Die Möglich-

keit des Staatsministeriums zur Subdelegation von Verordnungsermächtigungen wird auf nachgeordnete Behörden erstreckt.

Zu Art. 79

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes tritt am 1. März 2010 in Kraft. Um Vollzugsschwierigkeiten zu vermeiden wird deshalb ein Inkrafttreten zum gleichen Termin vorgeschlagen.

Zu Art. 80

Unter Nr. 1 wird das derzeit geltende Bayerische Wassergesetz aufgehoben.

Das unter Nr. 2 genannte Gesetz zur Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter diene selbst der Aufhebung von Rechtsvorschriften. Eine darüber hinausgehende Vollzugsbedeutung hat dieses Gesetz nicht und kann nun selbst aufgehoben werden. Die mit diesem Privatisierungsgesetz aufgehobenen Vorschriften bleiben aufgehoben.

Die unter Nr. 3 genannte Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (ZustVWHG) wird durch Art. 52 entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Die unter Nr. 4 bis 58 genannten Verordnungen können im Hinblick auf die in Art. 63 Abs. 4 enthaltenen Zuständigkeitsregelungen für den Erlass von Rechtsverordnungen mit einer das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde überschreitenden Bedeutung ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 81

Abs. 1 dient lediglich der Klarstellung. Die Rechtsgültigkeit von Verordnungen, die in der Vergangenheit auf der Basis von Art. 80 Nrn. 3 bis 58 aufgehobenen Zuständigkeitsverordnungen erlassen wurden, bleibt bereits nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Aufhebung dieser Zuständigkeitsverordnungen unberührt.

Abs. 2 verpflichtet die Regierungen, ihre auf der Grundlage des Art. 75 Abs. 3 BayWG (alt) erlassenen Zuständigkeitsregelungen bis 31. Dezember 2010 zu überprüfen und über deren Fortgeltung zu entscheiden.

Zu Art. 82

Da sich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Verfahrensrecht ändert, bedarf es einer Übergangsbestimmung für laufende Verfahren – diese sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften fortzuführen.

Zu Anlage 1

Sie entspricht der bisherigen Anlage I zum Bayerischen Wassergesetz und enthält das Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung.

Zu Anlage 2

Die bisherige Anlage II enthielt eine Karte zur Darstellung Flussgebietseinheiten; diese Karte ist durch die Regelung in Art. 14 entbehrlich geworden. Die neue Anlage 2 konkretisiert Art und Umfang der von privaten Sachverständigen nach Art. 59 vorzunehmenden Prüfungen für die zu erteilenden Bescheinigungen. Analytische Untersuchungen sind je nach Anlagengröße zwei- bis dreimal im Jahr durchzuführen. In längeren Abständen sind als Nebenpflichten der Sachverständigen die Eigenüberwachung, die Dokumentation der Eigenüberwachung und einfache anlagenbezogene Prüfungen erforderlich. Für Betriebe, die bei EMAS registriert sind, werden Erleichterungen vorgesehen. Auf die Kostendarstellung im Vorblatt wird Bezug genommen.